

Fach-Arbeitsgruppe
gegen sexualisierte
Gewalt im MTK

Kinderschutz und Hilfen

gegen
sexualisierte Gewalt
im Main-Taunus-Kreis

Handlungsleitfaden

für Fachkräfte in pädagogischen,
psychosozialen und medizinischen
Arbeitsfeldern



main-taunus-kreis

Impressum:

Herausgeber:

Main-Taunus-Kreis
Amt für Jugend, Schulen und Sport
Am Kreishaus 1 – 5, 65719 Hofheim

und

© 5 / 2007 Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis

Kontaktadresse:

Main-Taunus-Kreis
Amt für Jugend, Schulen und Sport
Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Ulrike Lohre
Am Kreishaus 1–5, 65719 Hofheim
Tel.: 06192 / 201 - 1599
Fax: 06192 / 201 - 1719
E-Mail: ulrike.lohre@mtk.org

Redaktionsgruppe:

E. Döppeler · *Caritas-Verband Frankfurt, Heilpädagogisches Institut Vincenzhaus, Hofheim*
H. Kliczbor · *MTK, Amt für Jugend, Schulen und Sport, Controlling u. Qualitätsentwicklung*
U.Lohre · *MTK, Amt für Jugend, Schulen und Sport, Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt*
J. Ruben · *Wildwasser Wiesbaden e.V.*

Satz und Layout:

Max Weise, Mainz

Auflage: 2.500

Verbreitung mit Quellenangabe erwünscht!

Bei größerer Anzahl von Vervielfältigungen bitten wir um Information.

Diese Broschüre kann auch von der Homepage des Main-Taunus-Kreises unter www.mtk.org als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Nachbestellungen gedruckter Exemplare unter:

Tel.: 06192 / 201 - 1599
Fax: 06192 / 201 - 1719
E-Mail: ulrike.lohre@mtk.org

Vorwort des Dezernenten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Einrichtungen der Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Aufgaben für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen zu sorgen.

Mit der Ergänzung des Sozialgesetzbuches VIII durch den §8a, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, hat der Gesetzgeber dem Schutz des Kindeswohles eine besondere Priorität eingeräumt und die Aufträge von Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe präzisiert.

Daher ist der Main-Taunus-Kreis nun dabei, die gesetzlich geforderten Vereinbarungen zur Sicherung des Kinderschutzes mit allen Trägern der Jugendhilfe abzuschließen.

Vorrangige Ziele sind, dass Gefährdungen von Kindern in allen Betreuungseinrichtungen durch die Mitarbeiter/innen wahrgenommen werden und dass die beteiligten Institutionen unverzüglich gemeinsam für Schutz und Hilfen sorgen.

Eine der besonders schwerwiegenden Kindeswohlgefährdungen ist sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche oder umgangssprachlich: sexueller Missbrauch.

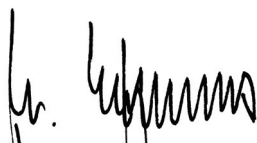
In seiner Verantwortung hat das Amt für Jugend, Schulen und Sport gemeinsam mit Trägern der Jugend- und Gesundheitshilfe sowie mit der Polizeidirektion Main-Taunus Verfahrensregelungen entwickelt, mit denen Schutz und Hilfen für Kinder und Jugendliche bei sexualisierter Gewalt sichergestellt werden können.

Wir freuen uns, dass wir dieses gemeinsame Ziel in Form des praxisorientierten und umfassenden Handlungsleitfadens „Kinderschutz und Hilfen bei sexualisierter Gewalt im Main-Taunus-Kreis“ erreicht haben. Da diese Vereinbarung von allen an der Erstellung beteiligten Institutionen als verbindlich anerkannt wurde, kann sie nun in intensiver Kooperation der verantwortlichen Einrichtungen in die Praxis umgesetzt werden!

Allen an der Entstehung des Handlungsleitfadens beteiligten Fachkräften danke ich für das große Engagement, mit dem sie ihre fachlichen Kompetenzen im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingebracht haben.

Ebenso danke ich den Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend, Schulen und Sport, Frau Lohre und Herrn Kliczbor, die in ihren Funktionen als Koordinationsstelle gegen sexuelle Gewalt sowie als Controlling und Qualitätsentwicklung das Projekt erfolgreich begleitet und gesteuert haben.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Cyrax
Kreisbeigeordneter



Inhalt

Vorwort des Dezernenten:	3
I. Einleitung der Verfasser/innen / Ziele des Handlungsleitfadens	6
II. Zusammenfassung des Handlungsleitfadens / vereinbarte Kernpunkte	7
1. Wichtigste Verfahrens-Vereinbarungen	7
2. Wichtigste Kooperations-Vereinbarungen	7
3. Wichtigste fachliche Grundhaltungen	7
4. Funktion des Handlungsleitfadens	7
III. Ablauf-Diagramm / Übersicht der Schritte des Handlungsleitfadens	8
IV. Darstellung der einzelnen Handlungsschritte mit Begründungen und Hintergründen .	10
1. Wahrnehmung und Beginn des Klärungsprozesses	10
1.1. Definition was heißt sexualisierte Gewalt?	10
1.2. Wahrnehmung eines Verhaltens / Vermutung sexualisierter Gewalt	11
1.2.1. Voraussetzungen für die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt	11
1.2.2. Die psychische Situation der Kinder und ihre Verhaltensweisen verstehen	13
1.2.3. Die Strategien der Täter/Täterinnen	13
1.2.4. Das Entstehen einer Vermutung – Welche Hinweise können zu einer Hypothese von sexualisierter Gewalt führen?	14
1.2.5. Umgang mit der Vermutung	16
a) Was sollten Sie tun, wenn Sie sexualisierte Gewalt vermuten?	16
b) Was tun, wenn Kinder/Jugendliche von sexualisierter Gewalt berichten?	17
1.3. Eigene Absicherung durch Teilen der Verantwortung / Unterstützung für Fachkräfte, die sexualisierte Gewalt vermuten	18
1.3.1. Aufzeichnung / Dokumentation (siehe auch Fragebogen im Anhang)	19
1.3.2. Information der Einrichtungsleitung	19
1.3.3. Fachberatung	20
1.3.4. Rechtsfragen / rechtliche Absicherung: Schweige-„pflicht“ / Datenschutz / Anzeige-„pflicht“ / Vorrang des Kindesschutzes?	22
1.4. Umgang mit dem Kind	24
1.4.1. im pädagogischen Alltag	24
1.4.2. im Hilfeprozess	24
2. Kooperation der Institutionen zur Vorbereitung des Kinderschutzes	26
2.1. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Amt für Jugend, Schulen und Sport	26
2.2. Hilfenkonferenzen	26
2.2.1. Ziele und Aufgaben	26
2.2.2. Struktur und Beteiligte	27
2.2.3. Informationsphase	27
2.2.4. Beurteilung der Vermutung	28
2.2.5. Phase der Interventions- und Hilfeplanung	28
2.2.6. Koordinierungsphase	29
2.2.7. Weitere Hilfenkonferenzen	29
2.3. Sicherung des Kinderschutzes / Inobhutnahme vorbereiten	30
2.4. Konfrontationsgespräch	31
2.4.1. Wann findet ein Konfrontationsgespräch statt?	31
2.4.2. Ziele des Konfrontationsgesprächs sind:	31
2.4.3. Teilnehmer/innen am Konfrontationsgespräch	32

2.4.4.	Aufgaben / Rollen der Teilnehmer/innen im Konfrontationsgespräch	32
2.4.5.	Durchführung des Konfrontationsgesprächs	33
2.4.6.	Ende des Konfrontationsgesprächs	34
2.4.7.	Auswertungs-Gespräch	34
2.5.	Kooperation des Hilfesystems mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht	35
2.5.1.	Grundsätzliches	35
2.5.2.	Fallbezogene Kooperation	35
2.5.3.	Fallübergreifende Kooperation und Prävention	35
2.6.	Differenzen bei der Kooperation	36
3.	Intervention zum Kinderschutz	37
3.1.	Wegweisung des Täters	37
3.2.	Herausnahme / Inobhutnahme	37
3.3.	Antrag an das Familiengericht / Verfahrenspflegschaft	38
3.4.	Kontakt / Umgang zwischen Kind und (vermuteten) Täter/innen	39
4.	Vorgehen bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt	42
4.1.	Klärung/Sicherung des Kinderschutzes bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt	42
4.2.	Offenlegungsgespräch mit den Eltern bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt	43
4.2.1.	Ziele des Offenlegungsgesprächs	43
4.2.2.	Notwendige Vorüberlegungen zum Offenlegungsgespräch	43
4.2.3.	Vorbereitung auf Fachebene	44
4.2.4.	Durchführung des Gesprächs	44
4.2.5.	Ergebnis / Ende der Offenlegung	44
5.	Weiterer Hilfeprozess	45
5.1.	Bedarfsorientierte Diagnostik	45
5.2.	Abschließende Hilfekonferenz	46
5.3.	Beratung / Therapie / Hilfe zur Erziehung für Betroffene und ihre Familien	47
5.3.1.	Grundsätzliches und Hilfeplanung	47
5.3.2.	Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen	47
5.3.3.	Hilfen für nicht-missbrauchende Elternteile	48
6.	Weitere Handlungs- Erfordernisse / Handlungs-Möglichkeiten	49
6.1.	Auseinandersetzung mit den Sexual(straf)tätern – Im Interesse der Opfer	49
6.1.1.	Die Täter/innen und das Hilfesystem	49
6.1.2.	Grundlagen zur Auseinandersetzung mit den Tätern	49
6.1.3.	Täter/innen-Arbeit	50
6.2.	Strafanzeige / Nebenklagevertretung	51
V.	Anlagen: Handreichungen / Gesetze / Adressen / Literatur	55
1.	Mitgliedsinstitutionen der Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt und an der Erstellung des Leitfadens beteiligte Fachkräfte	55
2.	Fragebogen zur Wahrnehmung und zur Lebenssituation des Kindes	56
3.	Wichtige Gesetzes-Texte zu Kinderschutz, Datenschutz und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	64
3.1.	Achtes Sozialgesetzbuch – SGB VIII, Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG)	64
3.2.	Bürgerliches Gesetzbuch – BGB	65
3.3.	Strafgesetzbuch – StGB	66
4.	Adressenlisten	74
4.1.	Fachberatungsstellen	74
4.2.	Allgemeiner Sozialer Dienst im Amt für Jugend, Schulen und Sport	74
5.	Literatur-Liste	75

I. Einleitung der Verfasser/innen / Ziele des Handlungsleitfadens

Auf Initiative von Mitarbeiter/innen der AG Mädchenarbeit, des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes, der Frauenbeauftragten und anderen Fachkräften wurde im Mai 1988 die „Multiprofessionelle AG zur Problematik der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen“ ins Leben gerufen.

Mit einer ersten großen Veranstaltung und einer Broschüre „Sexuelle Gewalt gegen Kinder im Main-Taunus-Kreis“ machte die Arbeitsgemeinschaft die Öffentlichkeit im Main-Taunus-Kreis auf das Thema aufmerksam. Weitere Aktivitäten auf öffentlicher und politischer Ebene führten 1994 dazu, dass der Kreistag die Einrichtung der Koordinationsstelle gegen sexuelle Gewalt im Jugendamt beschloss.

Um den Opfern geeignete Beratungs- und Therapiemöglichkeiten zu bieten, wurde 2000 in der Erziehungsberatungsstelle des Kreises eine Personalstelle für Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt eingerichtet. Parallel dazu beschloss der Kreistag finanzielle Zuschüsse für den gleichen Zweck an die Erziehungsberatungsstelle des Caritas-Verbandes, an Wildwasser Wiesbaden e.V. und an den Kinderschutzbund Frankfurt e.V.

In der inzwischen in „Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im Main-Taunus-Kreis“ umbenannten Arbeitsgemeinschaft arbeiten seither alle Einrichtungen kontinuierlich zusammen, die mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sind oder speziell zu diesem Thema arbeiten.

Der vorliegende Handlungsleitfaden ist Ergebnis eines gemeinsamen Entwicklungsprozesses aller an dieser Arbeitsgemeinschaft beteiligten Institutionen und Fachkräfte (siehe Anlage 1). Dabei sind die verschiedenen fachlichen Kompetenzen der Fachkräfte sowie die unterschiedlichen Aufgaben und Perspektiven der beteiligten Institutionen eingeflossen.

Ziel des Handlungsleitfadens ist es, Fachkräfte, die in unterschiedlichen pädagogischen, sozialen und medizinischen Handlungsfeldern mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden können, über die notwendigen Handlungsschritte grundlegend zu informieren.

Das bedeutet:

- Bei konkreten Fällen sexualisierter Gewalt finden die beteiligten Fachkräfte unter dem jeweiligen Handlungsschritt die erforderlichen Informationen mit kurzen Begründungen, warum, von wem, wie vorgegangen werden soll.
- Gleichzeitig kann der Handlungsleitfaden genutzt werden, um einen Überblick über das Vorgehen der verschiedenen Institutionen im Main-Taunus-Kreis zum Kinderschutz bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt zu erhalten.

Damit sollen:

- **Handlungssicherheit** auf Seiten der Fachkräfte aller Institutionen gewährleistet werden
- die in allen Fällen **zwingend erforderliche Kooperation zwischen den Institutionen erleichtert** werden,

um

- gemäß §8a SGB VIII die Qualität angemessener, wirksamer und zügiger Hilfen und Interventionen im Interesse des Kinderschutzes im Main-Taunus-Kreis sicher zu stellen.

Wir danken den folgenden Jurist/innen für rechtliche Informationen und Prüfung des Handlungsleitfadens:

- **Herrn Hans-Alfred Blumenstein** Haft-, Jugend- u. Jugendschutzrichter, Vorsitzender der Jugend- u. Jugendschutzkammer Landgericht Stuttgart u. Vorsitzender eines Strafsenats beim OLG Stuttgart (a. D.)
- **Frau Marianne Grahl** Rechtsanwältin und Verfahrenspflegerin, Mitglied der BAG Verfahrenspflegschaft für Kinder und Jugendliche e.V.
- **Herrn Dr. Robert Piendl** Mitarbeiter des Hessischen Datenschutzbeauftragten

II. Zusammenfassung des Handlungsleitfadens / vereinbarte Kernpunkte

Dieser Handlungsleitfaden gilt als verbindliche Arbeitsgrundlage für alle beteiligten Institutionen im Main-Taunus-Kreis (siehe Liste im Anhang).

Im Mittelpunkt stehen Schutz und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen – alle anderen Handlungsschritte orientieren sich daran.

1. Wichtigste Verfahrens-Vereinbarungen

- Bei Vermutung sexualisierter Gewalt wird **verbindlich** eine der spezialisierten Fachberatungsstellen einbezogen.
- Wenn die Vermutung in der Fachberatung nicht entkräftet werden kann, wird **verbindlich** die Kooperation mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Amtes für Jugend, Schulen und Sport aufgenommen.
- Wird die Vermutung in der Kooperation mit dem ASD nicht entkräftet, wird **verbindlich** durch den ASD eine Hilfefkonferenz einberufen.
- Die Betroffenen und die Sorgeberechtigten/Eltern werden in angemessener Form dann in den Hilfeprozess einbezogen, wenn einer Gefährdung der Kinder/Jugendlichen sicher begegnet werden kann, bzw. wenn der Kinderschutz sichergestellt ist.
- Im Interesse des Opferschutzes findet eine Auseinandersetzung mit den Täter/innen statt.

2. Wichtigste Kooperations-Vereinbarungen

- Schutz und Hilfe für Betroffene werden als gemeinsamer Prozess aller beteiligten Fachkräfte verstanden – dies gilt von der Wahrnehmung der Auffälligkeiten über alle weiteren Schritte bis hin zu den Hilfen zur Verarbeitung der sexualisierten Gewalt. Alle Fachkräfte im MTK verstehen sich als Teil eines kooperativen Hilfesystems.
- Kooperation heißt dabei nicht Abgeben von Verantwortung, sondern verteilen der Verantwortung und koordiniertes Handeln entsprechend der jeweiligen Aufgaben und Rollen der beteiligten Einrichtungen/Fachkräfte

3. Wichtigste fachliche Grundhaltungen

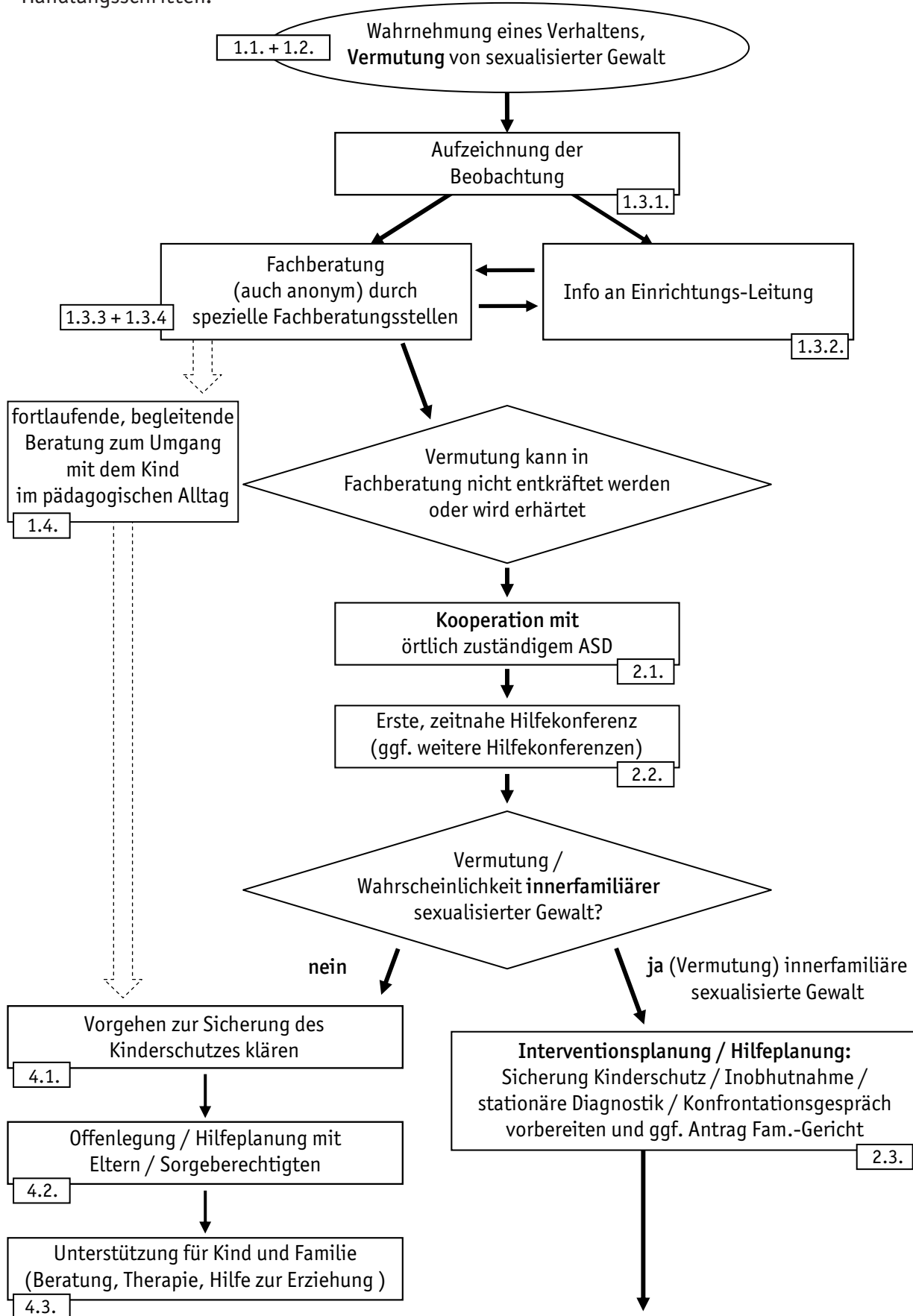
- Jede Verhaltensauffälligkeit kann auch auf sexualisierte Gewalt hinweisen – genauso aber auch völlig andere Ursachen haben.
- Vermutung sexualisierter Gewalt erfordert von den Fachkräften Ruhe zu bewahren, für (Selbst-)Reflektion zu sorgen und zügig und zielorientiert zu handeln.
- Der Datenschutz wird berücksichtigt, der Kinderschutz hat jedoch entsprechend der UN-Kinderkonvention absoluten Vorrang.
- Die Psychodynamik sexualisierter Gewalt und die Manipulations-Strategien der Täter/innen sowie deren mögliche Einflüsse auf das Hilfesystem werden von Anfang an berücksichtigt und durch konstruktiv kritische Zusammenarbeit der Fachkräfte minimiert.
- Zu jeder Zeit werden die Betroffenen nicht „nur“ als Opfer sexualisierter Gewalt gesehen und behandelt, sondern als vollständige Individuen mit ganz persönlichen, vielfältigen Erfahrungen, Gefühlen, Bedürfnissen, Interessen sowie Stärken und Schwächen.

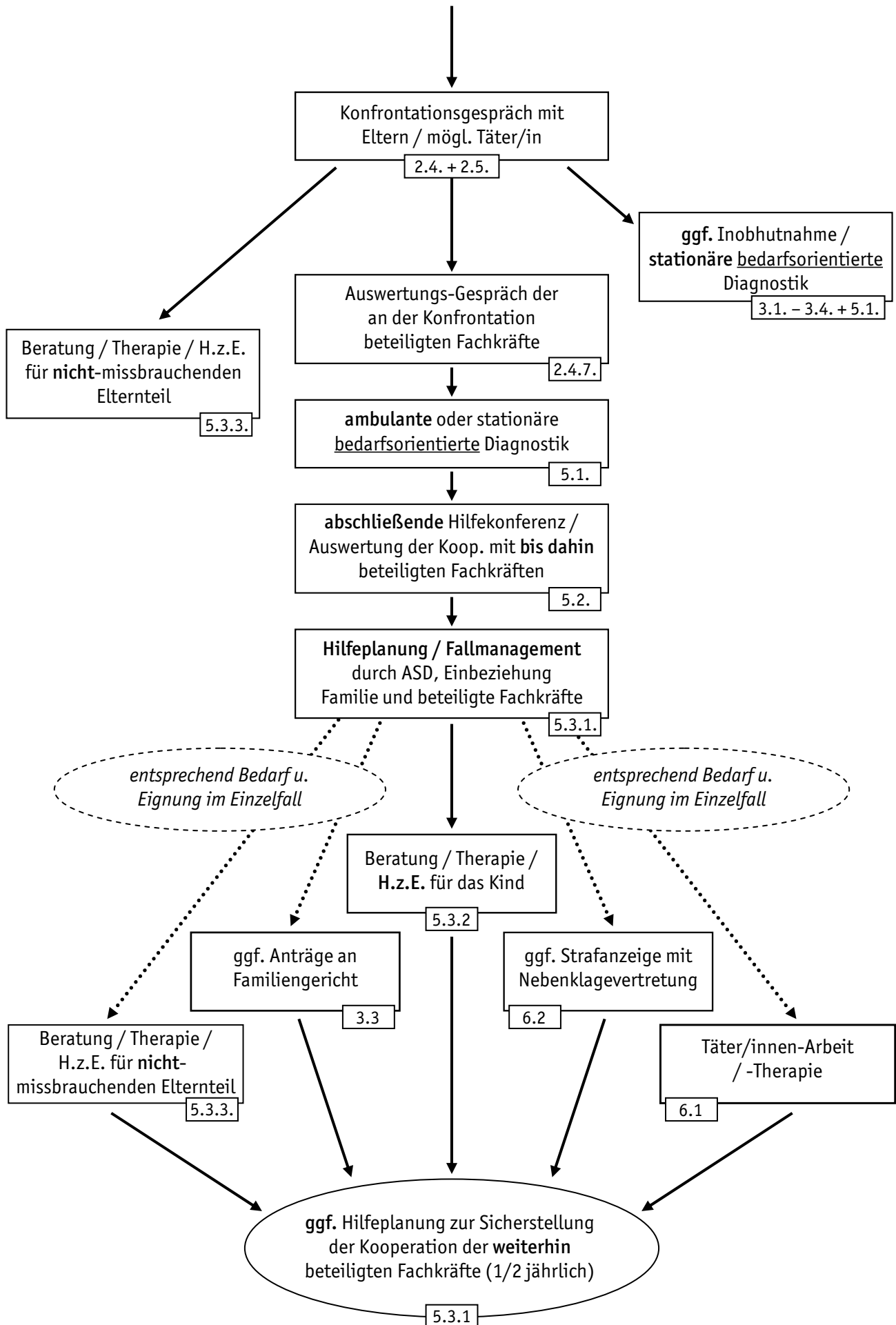
4. Funktion des Handlungsleitfadens

- Die Handlungsschritte regeln den Rahmen und die Kooperations-Strukturen für angemessenes Handeln – die Inhalte werden von den Fachkräften orientiert an den Erfordernissen des Einzelfalles und fachlichen Standards entsprechend ausgefüllt.
- Zur Erleichterung der praktischen Arbeit dienen der Fragebogen zur Dokumentation der Beobachtungen, die Adressen-Listen und die Zusammenstellung der wichtigsten Gesetzestexte im Anhang.

III. Ablauf-Diagramm / Übersicht der Schritte des Handlungsleitfadens

Unter den angegebenen Nummern stehen im Text die Erläuterungen zu den jeweiligen Handlungsschritten.





IV. Darstellung der einzelnen Handlungsschritte mit Begründungen und Hintergründen

1. Wahrnehmung und Beginn des Klärungsprozesses

Vorab wollen wir zwei Begriffe erläutern, die wir in diesem Handlungsleitfaden verwenden:

„Sexualisierte Gewalt“

Sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt oder sexualisierte Gewalt sind die üblicherweise genutzten Begrifflichkeiten, wenn sexuell gewalttätige Handlungen gegenüber Mädchen und Jungen benannt werden. Da der Begriff „sexualisierte Gewalt“ unseres Erachtens am deutlichsten aufzeigt, dass es hierbei um eine sexualisierte Form der Gewalt- und Machtausübung geht, haben wir uns für diese Benennung entschieden

„Vermutung“

Wenn wir von „Vermutung“ sprechen, soll dies verdeutlichen, dass es hier nicht um eine strafrechtliche Wahrheitsfindung („Verdachtsabklärung“), sondern um sozialpädagogische/psychologische Einschätzungen einer Kindeswohlgefährdung geht. Ziel des Prozesses der Klärung einer Vermutung von sexualisierter Gewalt ist es ebenfalls zu klären, ob und ggf. welche Interventionen oder Hilfsmaßnahmen zum Schutz oder zur Unterstützung angeboten werden sollten.

1.1. Definition was heißt sexualisierte Gewalt?

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

(Bange/Deegener, 1996)

Von sexualisierter Gewalt sprechen wir immer dann, wenn sich ein Jugendlicher / Erwachsener einem Mädchen/Jungen in der **Absicht** nähert, sich selbst oder das Kind sexuell zu erregen und/oder zu befriedigen. Kennzeichnend für sexualisierte Gewalt ist das Vorliegen eines Machtgefälles innerhalb einer Abhängigkeitsbeziehung, wie sie zwischen Erwachsenen oder Jugendlichen und Kindern per se gegeben ist. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten und **gegen den Willen** des Kindes zu befriedigen.

Täter und Täterinnen können Männer, Frauen und Jugendliche sein. Von sexualisierter Gewalt betroffen sind Mädchen und Jungen jeden Alters.

Mädchen und Jungen werden z.B. gezwungen:

- lüsterne Blicke und Redensarten zu ertragen
- Zungenküsse zu geben
- sich berühren zu lassen
- den Missbraucher nackt zu sehen und ihn anzufassen
- Pornografie anzusehen

- bei pornografischen Aufnahmen mitzumachen
- den Erwachsenen mit der Hand oder mit dem Mund zu befriedigen
- Mädchen und Jungen werden vergewaltigt, anal, oral oder vaginal, mit Fingern, Gegenständen oder dem Penis

Sexualisierte Gewalt wird in der Regel mit der Verpflichtung des Mädchens/des Jungen (durch den Täter) zur **Geheimhaltung** des Geschehenen verknüpft.

Hinzu kommen häufig an die Kinder / Jugendlichen gerichtete **Drohungen** („wenn du das erzählst, passiert etwas ganz Schlimmes“, „die Mutti wird krank“, „Dein Haustier stirbt“, „Du musst ins Heim“ – bis hin zu Todesdrohungen), die wirksam werden, wenn das Schweigegebot, gebrochen wird.

Die Täter/innen **verstricken** die Kinder / Jugendlichen in Schuldzuweisungen, schreiben ihnen eine aktive Rolle zu („Du hast es doch auch gewollt“, „Du bist Papas Liebling etc.“) und suggerieren damit, die Kinder / Jugendlichen seien (mit-)verantwortlich für die widerfahrene Gewalt. Die Betroffenen fühlen sich schuldig und haben Angst vor der Realisierung der Drohungen.

Die **Verantwortung** für sexualisierte Gewalt tragen immer die Erwachsenen oder manchmal auch jugendlichen Täter/innen. **Sexualisierte Gewalt geht immer mit Zwang und Gewalt einher**, auch dann, wenn keine körperliche Gewaltanwendung zur Durchsetzung der Interessen der Täter/innen notwendig ist.

Sexualisierte Gewalt ist eine vom Täter/in **geplante und bewusst ausgeführte Handlung**. Sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen wird äußerst sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte – **Täterstrategien** – im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant. Sexualisierte Gewalt geschieht deshalb nie „zufällig“ oder „aus Versehen“ und kann kein „Ausrutscher“ sein.

Auch Kinder können sich sexuell grenzverletzend verhalten. Die Ursachen dafür sind vielfältig, können aber auch ein Hinweis auf eigene widerfahrene sexualisierte Gewalt des sich grenzverletzend verhaltenden Kindes sein.

Wenn ein Mädchen oder ein Junge sexuelle Handlungen, unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses, von einem gleichaltrigen oder jüngeren Kind erzwungen, sprechen wir von sexuell übergriffigem Verhalten. Diese Abgrenzung gegenüber „sexualisierter Gewalt“ ist sinnvoll, da das Machtgefälle zwischen Kindern nicht grundsätzlich strukturell vorgegeben ist (wie zwischen Jugendlichen / Erwachsenen und Kindern), sondern sich eher subjektiv, oder situationsabhängig gestaltet; z.B. durch vermeintliche Überlegenheit des sich grenzverletzend verhaltenden Kindes oder durch mehrere Kinder gegenüber einem Einzelnen. Ebenso ist die Dimension der Unfreiwilligkeit häufig eher von der Situation abhängig, in der sich die Kinder befinden, d.h. sexuelle Handlungen können in der einen Situation freiwillig geschehen, in der anderen erzwungen sein. (siehe Uli Freund / Dagmar Riedel-Breidenstein: Sexuelle Übergriffe unter Kindern).

1.2. Wahrnehmung eines Verhaltens / Vermutung sexualisierter Gewalt

1.2.1. Voraussetzungen für die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt

Von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen versuchen oft, sich mitzuteilen. Dazu wenden sie sich an Personen (Fachpersonen oder Bezugspersonen), die sie kennen, denen sie vertrauen. Oft sind ihre Mitteilungen nicht direkt. Betroffene Mädchen und Jungen teilen sich immer wieder auch verschlüsselt mit und senden Signale, um mitzuteilen, was ihnen widerfahren ist.

Ein von sexualisierter Gewalt betroffenes Kind verhält sich häufig ambivalent:

- weil es sich schämt und Schuldgefühle hat
- weil es glaubt, schlecht und schmutzig zu sein
- weil es unter Geheimnisdruck steht
- weil der Täter/die Täterin Drohungen ausgesprochen hat
- weil es glaubt, das einzige Kind zu sein, dem so etwas passiert (ist)
- weil es schon oft erlebt hat, dass ihm nicht geglaubt wurde,

Es kann sein, dass Erwachsene die Hinweise und/oder Signale eines Kindes, das sexualisierte Gewalt erlebt hat, nicht einordnen oder erkennen können. Ebenso kann es sein, dass sich die Bezugspersonen/Fachpersonen von den Hinweisen überfordert fühlen und nicht wissen, wie sie damit umgehen sollen. Dies kann dazu führen, dass das Gehörte und Gezeigte übersehen, überhört, bagatellisiert oder verleugnet wird.

Das Kind wird dann darin bestätigt, dass es für seine Not kein Gehör findet, und gibt seine Versuche, sich mitzuteilen, irgendwann auf.

Für die Arbeit mit betroffenen Mädchen und Jungen ist es daher wichtig, sich mit der eigenen Bereitschaft auseinanderzusetzen, sexualisierte Gewalt wahrzunehmen. Ebenso sollten die persönlichen Gefühle und Grenzen zum Thema kennen gelernt und wahrgenommen werden. Dies sind neben konkretem Wissen wesentliche Kriterien, um sexualisierte Gewalt wahrnehmen und ggf. auch damit umgehen zu können.

Die Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt wird durch unsere persönlichen Grundhaltungen beeinflusst. Insbesondere gilt dies für:

1. Das Recht von Mädchen und Jungen auf Eigenständigkeit, Selbstbehauptung, körperliche Integrität und Grenzsetzung:
Wie interpretiere ich, wie stehe ich zu diesem Recht?
2. Leitlinien in der Sexualerziehung:
Wie sah meine eigene Sexualerziehung aus? Welche Vorstellungen habe ich von kindlicher Sexualität? Wie viel Raum, Schutz und Grenzen brauchen Kinder und wie viel kann ich zur Verfügung stellen?
3. Geschlechtsspezifische Orientierung in der Arbeit mit Mädchen und Jungen:
Welche Rollenbilder habe ich? Kann ich mir vorstellen, dass sich auch Frauen sexuell gewalttätig verhalten, oder dass Jungen Opfer sind?
4. Das Bewusstmachen der eigenen Haltung zum Umgang mit Macht:
Wie nehme ich Macht wahr? Wie gestalte ich sie?
5. *Bin ich bereit, wahrzunehmen, dass es Täter/innen auch in sozialen, pädagogischen und psychologischen Einrichtungen (z.B. Lehrer/innen, Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen, Therapeut/innen, ...) in Vereinen (z.B.: Betreuer/innen, Trainer/innen) oder in kirchlichen Einrichtungen gibt?*

Das Wissen um die **psychische Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen** sowie um **Manipulations-Strategien der Täter/innen** ist hilfreich, wenn es darum geht, Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt wahrzunehmen und die Kinder/Jugendlichen zu schützen. Deshalb hier kurze Informationen dazu:

1.2.2. Die psychische Situation der Kinder und ihre Verhaltensweisen verstehen

Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die physische und psychische Integrität eines Kindes. Sexualisierte Gewalt hat Auswirkungen auf seine körperliche, emotionale, psychische und mentale Entwicklung.

Wenn wir über die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Mädchen und Jungen sprechen, ist es wichtig, sich die Tat selbst anzusehen. Sexualisierte Gewalt geschieht dort, wo sich Kinder sicher fühlen bzw. sich sicher fühlen sollten, durch Personen, zu denen sie Vertrauen haben und von denen sie abhängig sind. Ihnen widerfährt Gewalt dort, wo sie eigentlich schützende Geborgenheit, liebevolle Zuwendung, Förderung und Unterstützung erwarten dürfen bzw. benötigen.

Im kindlichen Erleben stellt sexualisierte Gewalt immer ein gewaltvolles Eindringen von bedrohlichen Reizen und ein vollkommenes Überwältigt werden dar, gegen das sich das Kind nicht wehren kann. Es erlebt Ohnmacht und Hilflosigkeit, sein Vertrauen wird erschüttert.

Hinzu kommt, dass Täter/innen sich so verhalten, als sei sexualisierte Gewalt völlig normal. Die Botschaft, dass anscheinend nichts Außergewöhnliches passiert sei verwirrt das Mädchen/den Jungen grundlegend. Seine Wahrnehmung wird verstört.

Da Täter/innen das Mädchen/den Jungen in der Regel binden, indem sie Verantwortung oder Schuld am Geschehen suggerieren, wird dieses über die widerfahrene sexualisierte Gewalt kaum sprechen können. Es bleibt allein mit seinen Gefühlen. Das Kind misstraut seiner eigenen Wahrnehmung immer mehr. Die Strategien der Täter sorgen zudem dafür, dass andere Personen häufig erst einmal nicht wahrnehmen, dass ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt wird.

Oft bleibt Kindern in ihrer Hilflosigkeit, Isolation und Sprachlosigkeit keine andere Wahl als „auffällig“ zu werden und auf diese Weise auf ihre Not aufmerksam zu machen. Diese Auffälligkeiten sollten wir als Signalverhalten verstehen und als mögliche Hinweise auf sexualisierte Gewalt wahrnehmen. Mögliche Ursachen können aber auch andere Problemlagen sein.

Signalverhalten weist immer daraufhin, dass ein Kind in Not, in einem Konflikt ist und nur noch das Symptom als Ausweg bleibt (Symptom = Notmaßnahmen von Körper und Psyche).

1.2.3 Die Strategien der Täter/Täterinnen

Sexuell gewalttätige Männer oder Frauen suchen sich in der Regel ein Kind aus dem familiären oder nahen sozialen Umfeld, das ihnen vertraut, um sexuell über es zu verfügen.

Wenn sie nicht von vornherein Teil des Beziehungssystems des Kindes sind, machen sie sich gezielt dazu. Kennzeichnend für dieses Vorgehen ist, dass Täter/innen zur Durchführung sexualisierter Gewalt das Machtgefälle einer Abhängigkeitsbeziehung nutzen.

Forschungen über Sexualstraftäter zeigen deutlich, dass sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen äußerst sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant werden.

In **systematischen Schritten** wird vom Täter/der Täterin der Selektions- und „Verführungs“-Prozess vorbereitet. Conte (1986) beschreibt, dass vor dem aktiven sexuellen Missbrauch in der Regel eine lange Phase gestaltet wird, in der der Täter das Kind in eine Missbrauchsbeziehung hineinmanövriert. Bullens nennt dies „**grooming process**“.

grooming process bedeutet (Bullens, 1995):

- Die Täter/innen manipulieren das Umfeld des Opfers.
- Die Täter/innen schaffen räumliche Gelegenheiten, um mit dem Opfer allein zu sein.

- Die Täter/innen isolieren das Opfer, spalten Opfer und Bezugspersonen und täuschen die Bezugsperson (z.B. durch die Bevorzugung des Kindes).
- Die Täter/innen gewinnen das Vertrauen des Opfers.
- Die Täter/innen desensibilisieren die Opfer systematisch in Bezug auf körperliche Berührungen; d.h.: sie binden sexualisierte Übergriffe in alltägliche Handlungen ein, die das Kind schwer als systematische Grenzüberschreitungen erkennen kann.
- Die Täter/innen bewirken die Geheimhaltung des Geschehens durch offene oder verdeckte Drohungen gegenüber dem Kind (z.B.: „wenn du jemand was erzählst, wird deine Mama krank“, oder „... dann stirbt dein Meerschweinchen“).

Bullens bezeichnet den Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen Täter und Opfer und dessen Abschottung gegenüber anderen Vertrauenspersonen (insbesondere Spaltung zwischen Mutter und Kind) als den **Schlüsselplan** innerhalb der Täterstrategien.

Durch die Abschottung von anderen Vertrauenspersonen sorgt der Täter für die Abhängigkeit, Schutzlosigkeit und Verfügbarkeit des Opfers. Die Geheimhaltung des Geschehens ist im Schlüsselplan das Ergebnis des hergestellten Vertrauens, der Bevorzugung und der Isolierung. Damit gelingt es dem Täter, dass sich das Opfer mitverantwortlich fühlt, Schuld und Schamgefühle entwickelt und daher oft ganz allein dafür sorgt, dass die Tat nicht aufgedeckt wird. Ist dieser Schachzug erfolgreich, muss u.U. ein Geheimhaltungsverbot gar nicht mehr ausgesprochen werden. Die Duldung der Gewalt wird als Einverständnis und Freiwilligkeit des Kindes dargestellt. Das Opfer wird verantwortlich gemacht.

Elliot, Browne und Kilcone (1995, S. 584) konnten in ihrer Untersuchung aufzeigen, dass nach den Angaben der Täter deren Strategien es ermöglichen, immer wieder neue Opfer zu finden.

Um sich sexuell gewalttätig zu verhalten, müssen Täter/innen eine Reihe von „natürlichen“, menschlichen Hemmungen überwinden: u.a. das Mitfühlen gegenüber den Opfern (Empathiefähigkeit), den Schutzinstinkt gegenüber Kindern, gesellschaftliche Normen und nicht zuletzt müssen sie die Hemmungen der Kinder selbst überwinden. Dieses gesamte Verhalten integrieren Täter/innen mit Hilfe von Herunterspielen, Abspalten und Delegieren von Schuld in ihr Selbstbild (z.B. „es hat dem Kind nicht geschadet“, „es ist doch Ausdruck meiner Liebe“, „das Kind hat es doch gewollt“, „es kam über mich“, „meine Hand ging dann dahin“, „meine Frau will ja keinen Sex mit mir“).

Dies zeigt, dass die Täter/innen i.d.R. sehr große Fähigkeiten besitzen, das Verhalten anderer zu steuern, jedoch in ihren emotionalen Fähigkeiten sowie in der Übernahme von Verantwortung für ihr eigenes Verhalten gestört sind.

Dies ist der Hintergrund dafür, dass Täter/innen nicht einfach von allein mit sexualisierter Gewalt aufhören (können), auch wenn sie es möglicherweise versprechen oder weil die Tat aufgedeckt wurde!

1.2.4. Das Entstehen einer Vermutung – Welche Hinweise können zu einer Hypothese von sexualisierter Gewalt führen?

Es gibt vielfältige Hinweise, die darauf aufmerksam machen können, dass ein Mädchen oder Junge Opfer sexualisierter Gewalt sein könnte. Wir möchten jedoch keine „Symptomliste“ erstellen, da alle Symptome und Signalverhalten von Kindern auch bei anderen Problemen der Kinder/Familien auftreten können. Sie erlauben an sich noch keine Rückschlüsse auf sexualisierte Gewalt. Eine Liste würde zudem suggerieren, dass nur bei Vorhandensein bestimmter Auffälligkeiten, Veränderungen etc. eines Kindes sexualisierte Gewalt vorliegen kann. Grundsätzlich kann es aber auch Symptomfreiheit nach widerfahrener sexualisierter Gewalt geben.

Dennoch ist es sinnvoll, bei Veränderungen und Symptomen eines Kindes an sexualisierte Gewalt als **eine** mögliche Ursache zu denken.

Folgende Fragestellungen und Erläuterungen können Ihnen Hilfen geben, Ihre Wahrnehmungen bezüglich einer Vermutung zu konkretisieren.

Beobachtungen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können:

Gibt es körperliche Symptome?

In den meisten Fällen gibt es **keine eindeutigen medizinischen Befunde**. Hinweise auf sexualisierte Gewalt **können** Verletzungen im Genitalbereich und Anus, mehrfach wiederkehrende Pilzkrankungen im Genitalbereich und Mund, Hautveränderungen, Verletzungen an den Oberschenkeln und Geschlechtskrankheiten sein.

Gibt es psychische Symptome, Signalverhalten?

Es gibt bei den psychischen Symptomen **keine eindeutigen** Hinweise auf das Vorliegen von sexualisierter Gewalt.

Achten Sie aber bei somatoformen Störungen, wie z.B. Einnässen, Einkoten, chronischer Verstopfung, Essstörungen, ungeklärten Bauchschmerzen und Schlafstörungen auf weitere Äußerungen. Es können auch Entwicklungsverzögerungen, Ängste, Distanzlosigkeit, Verstörtheit, Aggressivität, altersunangemessenes Wissen (z.B. von sexuellen Praktiken) und Agieren auftreten. Kinder reagieren auf sexualisierte Gewalt sehr unterschiedlich.

Gibt es plötzliche Veränderungen im Verhalten des Kindes?

Plötzliche Veränderungen eines Kindes **können** Hinweise auf sexualisierte Gewalt sein. Es **könnte aber auch** sein, dass die Veränderungen auf **andere Ursachen**, wie z.B. andere familiäre Belastungen, Umbrüche usw. zurückgeführt werden können.

Weisen Zeichnungen von Genitalien auf sexualisierte Gewalt hin?

Nicht unbedingt. Die Zeichnungen müssen immer im Gesamtbild, im Zusammenhang mit der Entwicklungsstufe und der Äußerung des Kindes bewertet werden.

Weist sexualisiertes Verhalten auf sexualisierte Gewalt hin?

Nein, auch dies ist kein sicheres Zeichen. Das Verhalten muss immer im Zusammenhang mit anderen Erfahrungen des Kindes in Familie, Freundeskreis, Kinderhort, Kindergarten oder Schule bewertet werden.

Zur sicheren Einschätzung von sexualisiertem Verhalten gehört Wissen über altersgemäßes Sexualverhalten von Mädchen und Jungen, über Sexualität in unterschiedlichen Kulturkreisen und über Symptomverhalten sexuell missbrauchter Mädchen und Jungen.

Ist Angst gegenüber Bezugspersonen/Sorgeberechtigten ein sicherer Hinweis?

Nein, denn Kinder/Jugendliche haben nicht immer nur Angst vor den Täter/innen.

Die Strategien der Täter/innen und die psychische Situation der Betroffenen führen oft zu sehr ambivalenten Gefühlen bei den Kindern / Jugendlichen. So können sie einerseits Ekel und Schmerz erleben, aber andererseits auch die Täter/innen lieben. Dies gilt umso mehr, je näher die Verwandtschaftsbeziehungen sind, oder wenn z.B. für vernachlässigte Kinder der Eindruck entsteht, die Täter/innen seien die Einzigen, die sich um sie kümmern. Das bedeutet aber auch: **Die Vermutung sexualisierter Gewalt kann nicht allein dadurch entkräftet werden, dass Kinder/Jugendliche vermutete Täter/innen zum Beispiel freudig begrüßen.**

Andererseits kann ängstliches Verhalten von Kindern/Jugendlichen gegenüber ihren Betreuungspersonen / Sorgeberechtigten auch andere Ursachen als sexualisierte Gewalt haben.

Immer sollten deutliche Ängste jedoch als Signal verstanden werden, dass die Mädchen/Jungen Hilfe benötigen.

Verbale Äußerungen?

Direkte Mitteilungen von Kindern und Jugendlichen, in denen sie konkrete Handlungen von sexualisierter Gewalt beschreiben, sind sehr ernst zu nehmen. Wichtig ist hierbei, dass sich Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend mitteilen. Manchmal verwenden sie Umschreibungen für das Geschehen u.a. auch deshalb, weil Täter/innen sexualisierte Gewalt durch Umschreibungen tarnen, z.B. „Der Opa Paul hat manchmal ein Wölkchen (=Samenerguss) auf seinem Glied sitzen.“

1.2.5. Umgang mit der Vermutung

a) Was sollten Sie tun, wenn Sie sexualisierte Gewalt vermuten?

Für den Umgang mit der Vermutung sexualisierter Gewalt gegen Kinder / Jugendliche sollte Besonnenheit und sorgsame Annäherung an die Vermutung grundlegende Handlungsorientierung sein. Im Mittelpunkt muss hierbei immer der Blick auf den Schutz des möglicherweise betroffenen Kindes stehen. Dieser ist nur selten kurzfristig herzustellen.

Übereiltes Handeln schadet mehr, als dass es hilft (siehe Täterstrategien und Kooperation der Institutionen).

Auch wenn Sie entsetzt, empört und verunsichert sind, **nehmen Sie sich Zeit für eine Reflektion und Dokumentation** (siehe Kap 1.3.1).

Zwei wichtige Leitsätze erfahrener Fachkräfte im Umgang mit sexualisierter Gewalt sind:

- „Wer schnell und wirksam helfen will, braucht Zeit!“
- „Wer für andere sorgen will, muss auch für sich sorgen (können)!“

Machen Sie sich zunächst noch einmal bewusst:

Sie haben **nicht** die Verantwortung für die geschehenen Taten! Die Verantwortung dafür liegt allein beim Täter / bei der Täterin!

Ihre Verantwortung ist es,

- überlegt und professionell zu handeln, d.h. nichts zu überstürzen, aber auch nichts hinauszuzögern, sondern sich umgehend fachliche Beratung zur Klärung weiterer Schritte zum Schutz des Kindes zu holen
- sich als Teil eines Hilfesystems zu verstehen und im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit und Aufgaben Ihren Beitrag zum Schutz und zur Hilfe für das Kind zu leisten
- das Kind nicht aus dem Blick zu verlieren, sondern es zu unterstützen – mit all seinen Gefühlen, Bedürfnissen und Eigenschaften.

Die Konfrontation mit einem mehr oder weniger erhärtetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen stellt auch für professionelle Helfer/innen eine besondere **persönliche Belastungssituation** dar, eventuell verbunden mit unerwarteten Gefühlsreaktionen (das können z.B. Ohnmacht, Abwehr, Aggression, Ekel, Unsicherheit, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung sein). Um weitere Schritte ruhig angehen zu können, müssen die Helfer/innen diese Krisenhaftigkeit akzeptieren und sich Raum für die Reflektion eigener Gefühle und fachlichen Handelns

z.B. in der Fachberatung nehmen. **Das Erkennen und Respektieren eigener Grenzen ist kein Zeichen von Unfähigkeit, sondern Bestandteil professionellen Handelns!**

Sensibilität für eigene Grenzen ist besonders dann sehr bedeutsam, wenn Helfer/innen selbst in ihrer Biografie sexualisierte Gewalt erlebt haben. Die erneute Konfrontation mit der Thematik in der Helferrolle kann alte, auch verarbeitet geglaubte Gefühlszustände reaktivieren. Fachkräfte können insgesamt psychisch damit überfordert sein, sich selbst zu schützen und die notwendige professionelle Distanz aufrecht zu erhalten. Es ist legitim, vor dem genannten Hintergrund die eigenen Grenzen zu sehen und fachliche Konsequenzen zu ziehen. Das kann ggf. auch bedeuten, dass sich eine Fachkraft aus dem „Fall“ zurückzieht. Verantwortung dieser Fachkraft ist es dann, sicher zu stellen, dass ihre Rolle/Aufgabe von einer anderen Fachkraft übernommen wird.

Holen Sie sich fachliche Hilfe!

Besprechen Sie sich im vertraulichen Rahmen mit Fachkollegen/innen, Leitung und Fachberatungsstelle. Halten sie den Kreis der beteiligten Personen jedoch so klein wie möglich (z.B. die Kollegin, mit der sie arbeiten, die Leitung, die Fachberatungsstelle, Allgemeiner Sozialer Dienst). Dies ist hilfreich, um arbeitsfähig zu bleiben, um nicht möglicherweise den Täter / die Täterin versehentlich über die Vermutung zu informieren. Auch für ein möglicherweise betroffenes Kind ist es wichtig, dass nicht alle Mitarbeiter/innen einer Einrichtung davon wissen, dass es eine Vermutung gibt, dieses Kind könnte Opfer sexualisierter Gewalt sein.

Informieren Sie die Eltern oder Bezugspersonen **nicht** über die Vermutung, solange nicht klar ist, wer Täter oder Täterin sein könnte, bzw. dass diese Information das Kind nicht gefährdet. **Ebenso sollten sie auf keinen Fall Gespräche über Ihre Vermutung mit den Eltern führen, wenn sie einen Elternteil als Täter/in befürchten.** Sollte ein Kind tatsächlich Opfer sexualisierter Gewalt sein, wird der Täter / die Täterin großes Interesse daran haben, dass seine / ihre (Straf-) Taten unentdeckt bleiben. Das Kind könnte unter verstärktem Geheimhaltungsdruck geraten oder isoliert und die sexualisierte Gewalt fortgesetzt werden.

Gespräche, die Eltern mit der Vermutung konfrontieren, dass ihr Kind Opfer sexualisierter Gewalt sein könnte, dürfen nur in Absprache mit den verantwortlichen Institutionen wie dem Jugendamt geschehen. Sie erfordern gründliche Überlegungen und Vorbereitungen durch mehrere Fachkräfte / Institutionen und sind i.d.R. Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes in Kooperation mit anderen Fachkräften. Ziel dieser Gespräche ist immer, den Schutz des Kindes sicher zu stellen (siehe Kap. Kooperation und Konfrontationsgespräch).

b) Was tun, wenn Kinder/Jugendliche von sexualisierter Gewalt berichten?

Wenn Ihnen ein Kind seine Missbrauchserlebnisse anvertraut, ist schon viel Positives geschehen:

- Sie haben geschafft, ein solches Vertrauensverhältnis aufzubauen, dass das Kind mit diesem angstbesetzten Thema zu Ihnen kommen konnte.
- Das Kind hat seine Angst oder Schuldgefühle überwunden, um sich Ihnen zu öffnen.
- Die grundlegende, erste Voraussetzung für Schutz und Hilfe ist erfüllt: Eine dritte Person hat von sexualisierter Gewalt an dem betroffenen Kind erfahren.

Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Missbrauchte Kinder stehen oft unter einem hohen Geheimhaltungsdruck und haben viel Angst. Sie erzählen von sexuellen Gewalterfahrungen häufig bruchstückhaft über einen längeren Zeitraum verteilt. Damit testen Kinder und insbesondere Jugendliche oft, wie die Vertrauensperson reagiert: Glaubt sie mir? Verurteilt sie mich? Hält sie aus, was ich erzähle? Hilft sie mir?

Grundsätzlich gilt, wenn sich ein Mädchen oder Junge mitgeteilt hat:

- Ruhe bewahren
 - Dokumentation der Beobachtungen und Gespräche
 - Bleiben Sie im Kontakt mit dem Mädchen/Jungen
 - Arbeiten Sie parteilich, d.h. eindeutig und verantwortlich zum Schutz für das Kind
 - Arbeiten Sie mit dem Willen des Kindes, d.h. klären Sie mit dem Mädchen/Jungen was es will, was es benötigt
 - Informieren Sie das Mädchen / den Jungen, wie Sie es unterstützen können, was Sie ihm anbieten können
 - Holen Sie sich Unterstützung zur Begleitung eines betroffenen Mädchens oder Jungen
- Glauben Sie dem Kind, hören Sie aufmerksam zu, loben Sie das Kind für seinen Mut zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

Fragen Sie nicht suggestiv, stellen Sie keine bohrenden Fragen.

Sagen Sie ihm, dass es keine Schuld hat, egal, wie aktiv es vielleicht selber war oder wenn es glaubt, es hätte sich mehr wehren müssen.

Sagen sie dem Kind, dass auch anderen Kindern so etwas passiert und es nicht das Einzige ist.

Drängen Sie dem Kind nicht Ihre Gefühle auf (z.B.: „das ist ja ganz furchtbar“, oder Ihre Wut gegenüber dem Täter / der Täterin). Im Kontakt mit dem Kind muss das Kind im Mittelpunkt stehen, SEINE Gefühle sind wichtig und in Ordnung, auch wenn sie widersprüchlich sind!

In der Gesprächsführung mit dem Kind nicht ihm die aktive Rolle geben, sondern:

„was hat er / sie genau gemacht?, was hat er / sie von dir verlangt ...?“

Wichtig: Machen Sie KEINE vorschnellen Versprechungen (z.B.: „Ich Sorge dafür, dass das sofort aufhört“ oder „Ich sage niemandem etwas davon“), sondern sagen Sie dem Kind, dass Sie ihm helfen wollen und sich dazu mit anderen Helfer/innen besprechen werden, wie dem Kind am besten geholfen werden kann!

1.3. Eigene Absicherung durch Teilen der Verantwortung / Unterstützung für Fachkräfte, die sexualisierte Gewalt vermuten

Um mit sexualisierter Gewalt bzw. einer Vermutung sicher umgehen zu können, ist es wichtig, sich Zeit zu nehmen, um zu überprüfen, was wichtig und angemessen ist zu tun:

- Aufzeichnung / Dokumentation (siehe 1.3.1.)
- Welche Ziele verfolge ich mit meinem Handeln? Welche Ziele liegen im Interesse des Kindes?
- Wer muss informiert werden? (siehe 1.3.2. und 1.3.3.) Grundsätzlich gilt bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt, dass möglichst wenige Menschen darüber informiert werden sollten, da zu Beginn der Klärung einer Vermutung nur selten bekannt ist, wer Täter oder Täterin ist. D.h. auch, dass Eltern erst dann über sexualisierte Gewalt informiert werden, wenn sicher ist, dass sie ihr Kind nicht missbrauchen und Interventionen zum Schutz des Kindes geklärt sind.
- Klären der rechtlichen Situation, z.B. Schweigepflicht (siehe 1.3.4.). Wenn sie mit betroffenen Kindern arbeiten, dürfen Sie Rat und Unterstützung (auch anonymisiert) bei Fachberatungsstellen einholen oder Kontakt zum Amt für Jugend, Schulen und Sport aufnehmen.

1.3.1. Aufzeichnung / Dokumentation (siehe auch Fragebogen im Anhang)

Eine umfassende Dokumentation, d.h. schriftliches und chronologisches Festhalten von Beobachtungen, Aussagen, Eindrücken, Gesprächen, Handlungsschritten ist

- unerlässlich, um betroffenen Kindern/Jugendlichen notwendige Hilfen zu sichern, und gleichzeitig
- ein wichtiger Baustein Ihrer eigenen Absicherung.

Warum aufzeichnen?

Das Aufzeichnen (*Dokumentieren*) ist notwendig, um

- sich selbst genau z.B. über die eigenen Beobachtungen klar zu werden
- zwischen klaren Beobachtungen und den eigenen Eindrücken, Gefühlen unterscheiden zu können (beide Aspekte sind wichtig!)
- für alle nachfolgenden Gespräche die Informationen klar vorliegen zu haben
- sich selbst absichern zu können

Was aufzeichnen?

Hierzu finden Sie im Anhang einen detaillierten Fragebogen, dessen Fragen als Anregungen zu verstehen sind, d.h. Sie können ihn auch nutzen, wenn die Fragen nicht alle von Ihnen beantwortet werden können. Sie dienen als Hilfestellung zur Sortierung Ihrer Gedanken, Gefühle und Informationen, ggf. zur späteren Ergänzung durch andere Fachkräfte, sowie zur Klärung der Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen im Interesse des betroffenen Kindes.

Dokumentieren Sie Ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen und wörtliche Aussagen des Kindes. Dies hilft zu strukturieren und zu versachlichen. In den Strukturierungsprozess fließen aber auch subjektive Eindrücke und Gefühle mit ein. Auch diese Aspekte sind wichtig für die Abklärung, müssen aber deutlich gekennzeichnet werden. Die Aufzeichnung ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Schritte, unabhängig davon, ob die Vermutung sexualisierter Gewalt erhärtet oder entkräftet wird. Vorhandene Informationen über das Umfeld und die Bezugspersonen / Familienangehörigen sind hilfreich.

Wann aufzeichnen / dokumentieren?

Empfohlen wird:

- schnellst möglich nach Ihrer Beobachtung / der Erzählung des Kindes (ggf. noch bevor Sie mit jemandem darüber sprechen);
- nach jeder weiteren Beobachtung;

Wie aufzeichnen / dokumentieren?

- handschriftlich reicht aus
- wählen Sie eine für Sie passende Form oder nutzen Sie den Fragebogen im Anhang
- anonymisiert, d.h. zumindest keine Nennung von Nachnamen!
- Mitteilungen der Kinder, Jugendlichen und anderer Personen möglichst wörtlich

1.3.2. Information der Einrichtungsleitung

Möglichst früh muss die/der Vorgesetzte informiert und in die Entscheidung über weitere Handlungsschritte eingebunden werden. Bei eventuellen Bedenken und Schwierigkeiten an dieser

Stelle (z.B. Erwartung von wenig fachlicher Unterstützung) ist es sinnvoll, sich vorher und/oder begleitend von einer Fachberatungsstelle Unterstützung zu holen.

Eine Dokumentation über die Information an die Einrichtungsleitung kann ebenfalls hilfreich sein (z.B. Kurz-Protokoll / Ergebnis-Protokoll).

1.3.3. Fachberatung

a) In welchen Situationen findet Fachberatung/ statt?

Wenn Mitarbeiter/innen einer Einrichtung (z.B. KiTa, Schule, Jugendhaus, Frühförderstelle, Gesundheitsamt, Jugendamt ...) aufgrund eines Verhaltens von Kindern / Jugendlichen die Vermutung von sexualisierter Gewalt haben, so ist es für professionelles Handeln **zwingend erforderlich**, eine Fachberatung durch eine der speziellen Fachberatungsstellen des MTK (siehe Anlage 4: Adressenliste) zur Klärung in Anspruch zu nehmen.

Die Fachberatung begleitet und unterstützt Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen bei der ersten Einschätzung der Vermutung und des Gefährdungsrisikos sowie (bei Bedarf) während des gesamten weiteren Prozesses zum Umgang mit den jeweiligen Mädchen/Jungen im pädagogischen Alltag.

Zu den rechtlichen Fragen zu „Schweigepflicht“ und Datenschutz siehe Punkt 1.3.4.

b) Vor der Fachberatung

Im Vorfeld dieser Fachberatung ist es sinnvoll,

- bereits die eigenen Beobachtungen aufzuzeichnen (siehe Punkt 1.3.1)
- die Einrichtungsleitung über die Vermutung zu informieren.

Beides ist fachlich sinnvoll, aber keine zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fachberatung. Ist die Einrichtungsleitung informiert, kann die Fachberatung auch gemeinsam genutzt werden. Ggf. kann die Einrichtungsleitung auch im Laufe der Fachberatung informiert werden.

c) Ziele

- erste Klärung der Vermutung bzw. Hypothesenbildung, falls keine eindeutige Klärung möglich ist
- Klärung möglicher anderer Ursachen für die Verhaltensauffälligkeiten
- Unterstützung für die Mitarbeiter/innen und Einrichtungsleitung
 - für den Umgang mit den eigenen Emotionen
 - für den Umgang mit den betreffenden Kindern/Jugendlichen
 - bei der Kooperation für weitere erforderliche Schritte, mit denen der Kinderschutz sichergestellt werden soll

d) Rahmen der Fachberatung / Setting

Die Fachberatung

- kann auch anonym genutzt werden
- kann (im ersten Schritt) auch telefonisch stattfinden
- kann einen oder mehrere Gesprächstermine umfassen
- kann an einem Tag stattfinden oder über mehrere Monate dauern

e) Inhalte / Themen / Fragestellungen

- welche Beobachtungen begründeten die Vermutung?
- Reflektion der Einschätzung der Wahrnehmungen und Beobachtungen
- Reflektion der Emotionen, Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeiter/innen
- Auswirkungen des Themas in der Einrichtung
- was ist zur Lebenssituation der Kinder/Jugendlichen bekannt?
- welche Vertrauenspersonen der Kinder/Jugendlichen oder welche Kontakte zu anderen Einrichtungen gibt es?
- kann die Vermutung gemeinsam erhärtet oder entkräftet werden?
- bei Bedarf kann die Fachberatung auch eine den gesamten weiteren Prozess begleitende Beratung / Unterstützung für Mitarbeiter/innen aus Einrichtungen zum Umgang mit den jeweiligen Kindern/Jugendlichen im pädagogischen Alltag beinhalten.

f) Ergebnisse / Ende der Fachberatung

Die ersten Ziele der Fachberatung sind erreicht, wenn

- die Vermutung erhärtet oder entkräftet wird
- die Beteiligten zum Ergebnis kommen, dass die Vermutung sich (in diesem Rahmen) nicht weiter klären lässt

Wenn sich die Vermutung erhärtet hat oder sich im Rahmen der Fachberatung nicht weiter klären lässt, so wird umgehend die Kooperation mit dem ASD aufgenommen (siehe Punkt 2.1.). Dies kann durch die Fachberatungsstelle, die Mitarbeiter/innen der Einrichtung oder durch die Einrichtungsleitung getan werden. Dass dies geschieht, ist von der Fachberatungsstelle sicher zu stellen.

Ob die Fachberatung beendet wird oder nicht, entscheiden die beteiligten Personen gemeinsam (Mitarbeiter/innen aus Einrichtung, Fachberater/innen und ggf. Einrichtungsleitung).

D.h.: Die Fachberatung kann

- bei Einstieg in die Kooperation mit dem ASD beendet sein
- weiterhin stattfinden oder
- die Mitarbeiter/innen aus der meldenden Einrichtung den gesamten Prozess hindurch begleiten

g) Fachberatung für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Amt für Jugend, Schulen und Sport

Wenn Mitarbeiter/innen des ASD mit vermuteter / erwiesener sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, ist es für professionelles Handeln auch hier zwingend erforderlich, eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Zuständig ist für den ASD die Koordinationsstelle gegen sexuelle Gewalt im Amt für Jugend, Schulen und Sport.

Dies kann jederzeit spontan geschehen. Die Unterstützung reicht von einmaligen Gesprächen über Hinweise zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und intensiver Reflektion bis hin zur Fallbegleitung über einen längeren Zeitraum.

Die Ziele dieser Fachberatung sind analog den unter c) genannten Zielen.

Ist in einem Fall bereits eine andere Fachberatungsstelle involviert, so findet zwischen dieser und der Koordinationsstelle eine Absprache über jeweilige Aufgaben und Rollen und eine enge Kooperation statt.

1.3.4. Rechtsfragen / rechtliche Absicherung: Schweige-„pflicht“ / Datenschutz / Anzeige-„pflicht“ / Vorrang des Kindesschutzes?

a) Schweige-„pflicht“ / Datenschutz

Grundsätzlich hat in allen Situationen, in denen begründete Vermutungen von akuten / massiven Kindeswohlgefährdungen bestehen, der Kinderschutz immer Vorrang vor dem Datenschutz oder dem Vertrauensschutz!

Der Kinderschutz steht auch laut Artikel 3 (1) der von der BRD ratifizierten **UNO-Kinder-Konvention** eindeutig über dem Datenschutz:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Wesentlich für den Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt ist §65 (1) SGB VIII (Text siehe Anhang):

„Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers zum Zweck der persönlichen und erzieherischen Hilfen anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden (...) an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß §8a hinzugezogen werden; (...)“

Die „Schweigepflicht“, bzw. der Schutz von „Privatgeheimnissen“ nach §203 Strafgesetzbuch (StGB, Text siehe Anhang), dient dem Schutz von Menschen, die in Beratungssituationen einer Fachkraft ein „Geheimnis“ anvertrauen.

Dieser Vertrauensschutz soll jedoch nicht dazu dienen, erforderliche Hilfen für Kinder zu verhindern. Hier greift ggf. der in der Rechtssystematik vorrangige §34 StGB, Rechtfertigender Notstand: „Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstrebenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Die Weitergabe persönlicher Informationen darf jedoch nicht wahllos erfolgen (z.B. an unbeteiligte Kolleg/innen oder Bekannte), sondern muss dem Kinderschutz dienen (z.B. Information an das Jugendamt).

Beispiele:

- Wenn eine Erzieherin Verhaltensauffälligkeiten bei einem Kind bemerkt, steht dies natürlich in sofern unter „beruflicher Schweigepflicht“, als sie nicht, möglichst im selben Ort wohnend, beliebigen Personen davon unter Nennung der Namen erzählen darf.
- Andererseits ist die Erzieherin, wenn ihre Beobachtungen die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung begründen – insbesondere nach dem neuen §8a – verpflichtet, insoweit erfahrene Fachkräfte / Institutionen (Fachberatungsstellen / Jugendamt) in die Abwägung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen. Wenn Fachkräfte unsicher sind, ob eine Misshandlung vorliegt, können sie „Fälle“ auch anonymisiert miteinander besprechen, um weitere Schritte zum Kinderschutz zu klären.
- Wird in einer psychologischen Beratungsstelle z.B. von einer Mutter einer Beraterin / Psychologin anvertraut, dass sie von sexualisierter Gewalt ihres Mannes an ihren

Kindern weiß, oder diese vermutet, so handelt es sich dabei zwar um ein anvertrautes Geheimnis – allerdings gilt in diesem Fall der Vorrang des Kinderschutzes, insbesondere, wenn die Beratungsstelle eine Einrichtung der Jugendhilfe (SGB VIII / KJHG) ist.

- Ist es eine andere Einrichtung – z.B. eine Eheberatungsstelle, gilt dies in ähnlicher Form: Eine Beraterin, die untätig bliebe und sich dabei auf „Datenschutz“ beriefe, macht sich möglicherweise der unterlassenen Hilfeleistung gegenüber dem Kind schuldig. Mindestens müsste sie auf die Mutter einwirken, Unterstützung für das Kind bei zuständigen Stellen zu holen und sich vergewissern, dass dies auch geschieht. Wenn dies keine Wirkung zeigt, müssen Berater/innen selbst aktiv werden. „Aktiv werden“ heißt dabei NICHT anzeigen im Sinne von Strafverfahren, sondern Einbeziehung einer Fachberatungsstelle oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes, damit die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.

Bei Unsicherheiten in schwierigen Einzelfällen besteht auch die Möglichkeit, sich direkt an den Hessischen Datenschutzbeauftragten zu wenden (Tel: 0611 / 14 08 - 0, Telefax: 0611 / 14 08 - 900, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de), um Sicherheit für die Helfer/innen zu schaffen.

Zur eigenen juristischen Absicherung kann ggf. eine einfache „Rechtsgüterabwägung“ vorgenommen werden. Das bedeutet: Sie halten selbst in einem schriftlichen Vermerk fest, wenn Sie in einem konkreten Fall Datenschutz- oder Vertrauensschutz-Interessen berührt sehen und begründen kurz, warum Sie dem Kinderschutz Vorrang einräumen. Damit machen sie deutlich, dass sie im Bewusstsein der verschiedenen Rechtsgüter nach fachlichem Ermessen entschieden und damit verantwortlich sowie fachlich und juristisch einwandfrei gehandelt haben.

b) Anzeige-„pflicht“

Es gibt keine Anzeigepflicht bei sexualisierter Gewalt!

Eine Anzeigepflicht, bzw. Strafbarkeit von Nichtanzeigen ist im Strafgesetzbuch in den §§138 „Nichtanzeige geplanter Straftaten“ und 139 „Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten“ geregelt (siehe Paragrafentexte im Anhang).

Wichtig im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder anderen Formen der Kindeswohlgefährdung sind folgende Punkte:

1. Beide Paragraphen des StGB beziehen sich ausdrücklich nur auf „geplante“ Straftaten! Auch wenn es pädagogisch/psychologisch wahrscheinlich ist, dass sexualisierte Gewalt fortgesetzt wird, lässt sich daraus nicht direkt eine geplante Straftat im juristischen Sinne ableiten.
2. Der §138 StGB gibt einen eindeutigen Katalog von Straftaten vor, bei denen die Nichtanzeige strafbar sein kann. Sexualisierte Gewalt, bzw. „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (§§174 bis 184 StGB) gehören nicht zu diesem Katalog des §138 StGB!
3. Der §139 StGB legt zudem in Abs. 4 fest: „Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet.“
4. Ganz in diesem Sinne hatte der Gesetzgeber bei der Neufassung des SGB VIII (KJHG), insbesondere bei §8a, bewusst **keine** Anzeige- / Meldepflicht bei sexualisierter Gewalt eingesetzt:
Stattdessen sind die Mitarbeiter/innen aller Jugendhilfeeinrichtungen verpflichtet, Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, fachliche Beratung zur Risikoabwägung in Anspruch zu nehmen und mit mehreren Fachkräften zu kooperieren, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Unabhängig davon, dass es **keine** Anzeige-Pflicht gibt, sollte allerdings in jedem „Fall“ auch überlegt werden, ob eine Strafanzeige für betroffene Kinder / Jugendliche hilfreich oder schädlich sein kann (siehe Kapitel 2.5 Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie Kapitel 6.2 Strafanzeige und Nebenklage).

1.4. Umgang mit dem Kind

1.4.1. im pädagogischen Alltag

a) Was brauchen betroffene Kinder/Jugendliche im pädagogischen Alltag?

- Sie brauchen das Gefühl, dass sie wichtig sind und dass ihre Vertrauensperson sich für sie als ganzen Menschen interessiert und nicht nur für die sexualisierte Gewalt.
- Sie brauchen die Erfahrung, dass sie „normal“ behandelt werden, wie andere Kinder und Jugendliche auch.
- Sie brauchen Erwachsene, die ihnen klar und deutlich begegnen, d.h.: Vertrauenspersonen, die ihre Not sehen, aber sie nicht permanent „in Watte packen“, sondern ihnen auch Halt und Grenzen geben.

b) Was können professionelle Vertrauenspersonen z.B. Erzieher/innen/ Lehrer/innen im alltäglichen Umgang mit Kindern/Jugendlichen tun, bei denen sie sexualisierte Gewalt vermuten?

Zeigen Sie Ihr Interesse an den Mädchen und Jungen, an dem was sie fühlen, denken und tun – auch in ganz alltäglichen Situationen, die nichts mit der widerfahrenen Gewalt zu tun haben.

Für den Kontakt und das Gespräch mit betroffenen Kindern/Jugendlichen ist es wichtig Haltungen und Botschaften zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, Vertrauen zu fassen und sich ggf. mitzuteilen.

Wesentliche Botschaften an das Mädchen/den Jungen sind:

- Du darfst darüber reden (gute und schlechte Geheimnisse).
- Ich kenne das Problem, ich kann dieses Problem benennen.
- Ich glaube dir und was du mir erzählst.
- Ich kann es ertragen zu hören, was dir angetan wurde, was dir widerfahren ist (das meint: Ich bleibe da und bin stark genug, du kannst dich darauf verlassen).
- Du hast keine Schuld und trägst keine Verantwortung am Geschehen, die Verantwortung liegt allein beim Täter / bei der Täterin.
- Wir werden zusammen eine Lösung finden.

1.4.2. im Hilfeprozess

a) Was brauchen betroffene Kinder/Jugendliche im Hilfeprozess?

- ein Umfeld, in dem sie mit all ihren – oft widersprüchlichen – Gefühlen, Wahrnehmungen, Erfahrungen ernst genommen werden
- eine Atmosphäre, in der sie mit dem Erwachsenen alleine sprechen können
- die Sicherheit, dass ihnen geglaubt wird und dass ihre Aussagen oder Signale nicht in Frage gestellt bzw. angezweifelt werden

- die Sicherheit, dass ihr Gegenüber sie ernst nimmt und ihnen nicht die eigenen Gefühle wie Ärger, Wut, Hass überstülpt
- die Sicherheit, dass ihre Vertrauensperson „stark“ genug ist, das erzählte „auszuhalten“
- die Sicherheit, dass sie geschützt sind und ihre Offenlegung keine negativen Folgen für sie hat; dazu gehört, dass ihnen weitere Schritte altersentsprechend vermittelt werden und nicht über ihren Kopf hinweg geschehen.

b) Was können professionelle Vertrauenspersonen z.B. Erzieher/innen / Lehrer/innen tun, wenn sie sexualisierte Gewalt vermuten?

Sie müssen ein Gefühl dafür entwickeln, wie viel ein Kind erzählen will und kann. Es ist wichtig, das Kind erzählen zu lassen, es jedoch nicht zu bedrängen. Sie sollten es ermutigen, über Vorgefallenes und seine Gefühle zu sprechen.

Besondere Sensibilität der Erzieher/innen oder anderer Fachkräfte ist dann erforderlich, wenn betroffene Kinder wenig in der Lage sind, sich jemandem direkt anzuvertrauen oder sich zu artikulieren.

Es ist wichtig, das Kind darüber aufzuklären, dass es Erfahrungen, die ihm Kummer bereiten und es unglücklich machen, weiter erzählen darf, auch dann wenn der Erwachsene es verboten hat (gute und schlechte Geheimnisse).

Es geht darum, die Situation des Kindes zu verbessern bzw. aufzuklären.

Wichtig ist dabei, das Kind zu beruhigen und ihm zu versichern, dass es nicht Schuld ist und die Verantwortung immer der Erwachsene hat.

Die Vertrauensperson sollte immer professionelle Unterstützung durch kollegiale und fachliche Beratung und Begleitung des weiteren Prozesses für sich selbst einholen.

2. Kooperation der Institutionen zur Vorbereitung des Kinderschutzes

2.1. Kooperation mit dem örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Amt für Jugend, Schulen und Sport

Die Kontaktaufnahme zur Kooperation mit dem ASD findet statt,

- wenn die Vermutung der sexualisierten Gewalt in der Fachberatung nicht entkräftet werden kann oder erhärtet wird;
- wenn die Vermutung zwar entkräftet wird, aber aus anderen Gründen eine Kindeswohlgefährdung angenommen wird;
- **bevor** zur Klärung weitere Personen einbezogen werden (z.B.: Elternteile, Fachkräfte anderer Einrichtungen, die mit der betroffenen Familie in Kontakt stehen);
- **bevor** mit den Kindern/Jugendlichen an einer Offenlegung gearbeitet wird;

Wird im ASD eine Vermutung von sexualisierter Gewalt bekannt,

- wird von den Mitarbeiter/innen verbindlich die Fachberatung durch die Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Amt für Jugend, Schulen und Sport in Anspruch genommen
- werden in Zusammenarbeit mit der Sozialraumleitung weitere Schritte entwickelt
- Kontakt mit anderen Institutionen aufgenommen, die mit der Familie in Verbindung stehen.

Vor Umsetzung weiterer Schritte (wie z.B. Gesprächen mit den Eltern, Offenlegung, Konfrontation) wird vom ASD eine **erste Hilfskonferenz** einberufen. Hierzu werden nach Möglichkeit alle Fachkräfte, die bisher bereits mit der Familie in Kontakt stehen/standen eingeladen (siehe Text zur Hilfskonferenz).

2.2. Hilfskonferenzen

2.2.1. Ziele und Aufgaben

Oberstes Ziel der Hilfskonferenz ist die Sicherstellung des Schutzes eines Kindes oder Jugendlichen vor weiterem sexuellem Missbrauch.

Die Hilfskonferenz legt eindeutiges Vorgehen und strukturiertes Handeln bei der Vermutung oder der Offenlegung von sexuellem Missbrauch eines Mädchens oder Jungens fest. Dazu werden Funktionen und Aufgaben der beteiligten Institutionen oder Personen definiert. Dies hilft, Reibungsverluste möglichst gering zu halten und Klarheit im Handeln zu ermöglichen.

Je enger die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Täter/in und Opfer ist, desto notwendiger sind eine Hilfskonferenz und das spätere Konfrontationsgespräch!

Zentrale Funktionen der Hilfskonferenz sind die Fallkoordination (Jugendamt-ASD) und die Fallmoderation (fallunbeteiligte Fachperson). Die Fallkoordination und die Fallmoderation müssen sich Fachkompetenz zum Thema sexualisierte Gewalt erworben haben.

Es ist z.B. notwendig zu wissen,

- wie sich Kinder mitteilen oder Hinweise geben
- welche Auswirkungen die sexualisierte Gewalt auf Kinder haben kann
- wie Täter/innen dafür sorgen, dass Kinder nicht sprechen bzw. ihnen niemand glaubt

- was es Erwachsenen schwer macht, Hinweise wahrzunehmen, Aussagen ernst zu nehmen
- wie die Dynamik sexualisierte Gewalt bzw. Manipulations-Versuche der Täter/innen auch auf nicht-missbrauchende Elternteile und im Hilfe-System wirken.

Entscheidungen der Hilfekonferenz sollten, sofern möglich, im Konsens getroffen werden. Die fallzuständige Fachkraft des ASD trägt jedoch aufgrund ihres gesetzlich definierten Arbeitsauftrages die Verantwortung für das Verfahren. Daher obliegt ihr die letztendliche Entscheidung im Zusammenwirken mit den Sozialraumleitungen (ggf. mit der Sachgebietsleitung) im Amt für Jugend, Schulen und Sport.

2.2.2. Struktur und Beteiligte

- Einladung und Protokoll: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Moderation: möglichst eine nicht beteiligte Person aus einer Fachberatungsstelle oder eine nicht fallbeteiligte Mitarbeiter/in des ASD.
- Weitere Teilnehmer/innen: jeweils eine Bezugsperson / Vertreterin aus jeder Einrichtung, die mit dem betreffenden Kind, der/dem betreffenden Jugendlichen, der Familie in Kontakt steht.
- Die Teilnahme ist für alle Beteiligten verpflichtend.
- Es wird ein Protokoll erstellt.
- Die Hilfekonferenz ist in vier Phasen gegliedert:
 1. Informationsphase
 2. Beurteilungsphase
 3. Phase der Interventions- und Hilfeplanung
 4. Koordinierungsphase

2.2.3. Informationsphase

- Vorstellungsrunde
- Definieren, wer für Struktur / Moderation der Hilfekonferenz verantwortlich ist
- Protokoll klären
- Klärung der Ziele der Hilfekonferenz mit allen Beteiligten
- Vorstellung des Falles
- Rückfragen zu den Fakten und Unklarheiten klären
- Weitere Infos und Fakten zusammentragen (unter Einbeziehung der bisherigen Dokumentationen)
- Welche Infos/Beobachtungen müssen von wem noch dokumentiert werden?
- Welche Informationen fehlen zur Beurteilung des Verdachtes?
- Wie / Durch wen / Wann / Wo sind weitere Fakten einzubringen?
- Welche Kontaktperson/Fachkraft muss hinzugezogen werden?

2.2.4. Beurteilung der Vermutung

Sind alle Informationen und Fakten zusammengetragen, beginnt die fachliche Diskussion unter folgenden Themen- / Fragestellungen:

a) *Raum für Ideen, Assoziationen, Hypothesen, Befürchtungen*

b) *Einschätzung der Vermutung:*

• **Welche Gesichtspunkte bestätigen die Vermutung?**

Eine Vermutung erhärtet sich (lt. Kooperationsmodell „Institutionelle Zusammenarbeit bei sexuellem Missbrauch“, Wiesbaden Juli 2003, sowie „Standards zur Verdachtsabklärung sexueller Missbrauch“ Jugendamt Frankfurt am Main, März 1999):

- wenn Kinder sexuelle Handlungen beschreiben, die Jugendliche / Erwachsene an ihnen vorgenommen haben (z.B.: der Vater fotografiert seine Tochter nackt; die Mutter wäscht ihren neunjährigen Sohn häufiger im Genitalbereich; der Vater beobachtet seine Tochter immer beim Ausziehen)
- wenn das Kind ihm unangenehme Handlungen eines Jugendlichen / Erwachsenen beschreibt, die eine sexuelle Absicht nahe legen
- wenn die genannten Handlungen mit einem „Geheimnis“, mit Belohnungen oder Bedrohungen durch den Täter / die Täterin verbunden sind
- wenn das Kind sexuelle Kenntnisse hat, die es aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes noch nicht haben kann (z.B. Aussagen über Geruch, Aussehen, Geschmack von Sperma)
- wenn es medizinische Befunde gibt, z.B. Verletzungen im Genitalbereich, Veränderungen an der Scheide und / oder am Anus, Pilzinfektionen, Geschlechtskrankheiten, die einen sexuellen Missbrauch nahe legen
- wenn Zeugen vorhanden sind

• **Welche möglichen anderen Ursachen gibt es für die Beobachtungen / Informationen / Auffälligkeiten – außer sexualisierter Gewalt?**

• **Welche anderen Belastungen oder Problembereiche haben das Kind / die Familie – außer sexualisierter Gewalt?**

• **Was tun, wenn die Vermutung bleibt, aber im Moment nicht sicher bestätigt / entkräftet werden kann?**

c) *Einschätzung aller Teilnehmer/innen: Vermutung erhärtet oder entkräftet?*

- In welchen Punkten stimmen die Bewertungen überein?
- Wo gibt es Unterschiede?

2.2.5. Phase der Interventions- und Hilfeplanung

a) *Klärung, welche Hilfsangebote und Interventionsschritte notwendig / geeignet sind*

- Sammlung von Ideen und fachlichen Lösungsvorschlägen
 - für die betroffenen Kinder/Jugendlichen
 - ggf. für Geschwister
 - für nicht-missbrauchende Angehörige
 - für Fachkräfte der Institutionen, in denen die Kinder/Jugendlichen betreut werden
 - für Interventionen gegenüber den Täter/innen

- Fachliche Diskussion der Lösungsvorschläge – Abwägen der Vor- und Nachteile und anschließende Diskussion
- Was ist machbar?
- Ist ergänzend zu den Interventionen des Hilfesystems eine Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Interesse des Kindes oder der/des Jugendlichen hilfreich? (siehe 2.5 und 6.2)

b) Fachlichen Konsens herstellen

2.2.6. Koordinierungsphase

a) Rollen- und Aufgabenverteilung bzw. Klärung, wer welche der vereinbarten Aktivitäten übernimmt

- Wer koordiniert die Interventionen und Hilfen?
- Wer spricht mit dem Kind?
- Wer übernimmt welche Rolle bei der Offenlegung oder beim Konfrontationsgespräch (z.B.: Federführung/Moderation; Bezugsperson für Kind, Mutter, Vater)?
- Wer informiert die Eltern (bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt)?
- Wer übernimmt weitere Beratung / andere Hilfemaßnahmen für welche Familienmitglieder bzw. Betroffenen / Beteiligten / TäterIn?

b) ggf.: Welche Fachkräfte/Institutionen ziehen sich aus der Fallarbeit zurück?

c) Terminvereinbarung für nächste Hilfefunkferenz zur Rückkoppelung der durchgeführten Aktivitäten und Klärung der weiteren notwendigen Schritte

d) Abschließende Frage: Wie geht es allen mit den vereinbarten Handlungsschritten?

2.2.7. Weitere Hilfefunkferenzen

Die Hilfefunkferenz ist keine einmalige Aktivität, die alle Fachkräfte „hinter sich bringen müssen“, sondern ein Mittel, um mit mehreren beteiligten Fachkräften gemeinsame fachliche Risiko-Einschätzungen zu entwickeln sowie die Interventionen zum Schutz und den weiteren Hilfe-prozess im Interesse der Betroffenen zu koordinieren.

Daher sind in der Regel mehrere Hilfefunkferenzen erforderlich.

2.3. Sicherung des Kinderschutzes / Inobhutnahme vorbereiten

Vorbereitet wird eine Inobhutnahme von den Mitarbeiter/innen des ASD in Kooperation mit anderen Fachkräften immer vor dem Konfrontationsgespräch.

Damit soll sicher gestellt werden, dass das Kind umgehend geschützt werden kann, falls sich im Konfrontationsgespräch heraus stellt, dass der Schutz innerhalb der Familie nicht gesichert ist, oder gar gesteigerter Druck auf die Betroffenen (Geheimhaltung, Rücknahme der Äußerungen) nicht ausgeschlossen werden kann.

Zur Vorbereitung der Inobhutnahme sind insbesondere folgende Fragen zu klären:

- In welcher Einrichtung kann das Mädchen/der Junge in Obhut genommen werden, bzw. die stationäre, bedarfsorientierte Diagnostik durchgeführt werden? (siehe 5.1.)
- Welche Vertrauensperson kann das Kind dabei stützen?
- Wie kann die Inobhutnahme möglichst ohne Anwesenheit der Eltern durchgeführt werden (um dem Kind Konflikte zu ersparen)?
- Wie und von wem kann das Kind auch nach der Inobhutnahme gestützt werden, um Traumatisierung zu vermeiden bzw. bei der Verarbeitung Hilfe zu erhalten?

Die konkrete Umsetzung des Kinderschutzes / einer Inobhutnahme ist Aufgabe des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) im Amt für Jugend, Schulen und Sport des MTK.

Der ASD hat gemäß §1, Abs. 2 des SGB VIII die rechtliche Verpflichtung, im Rahmen des Wächteramtes einzugreifen, wenn der Kinderschutz nicht gewährleistet ist: „Pflege und Erziehung sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Darüber hinaus ist diese Verpflichtung noch einmal seit Oktober 2005 im §8a SGB VIII genau festgeschrieben (siehe Text zum §8a in der Anlage). Danach sind bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung vom ASD im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabschätzung vorzunehmen und ggf. entsprechende Interventionen / Hilfen einzuleiten.

Der ASD ist verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen diese Inobhutnahme erfordert oder die Kinder / Jugendlichen darum bitten (siehe Text zum §42 SGB VIII in der Anlage)

Von einer dringenden Gefahr ist grundsätzlich auszugehen, solange Opfer und Täter in einem Haushalt verbleiben. Bei innerfamiliärer sexualisierter Gewalt ist eine Gefahr auch gegeben, wenn das Kind oder der/die Jugendliche nicht durch den nicht missbrauchenden Elternteil geschützt werden kann, da dieser sich nicht vom Täter/in trennt oder die Tat leugnet oder deckt.

Zur Klärung dieser meist schwierigen Frage wird der ASD im Rahmen der Hilfekonferenz von den anderen fallbeteiligten Fachkräften unterstützt. In die Entscheidung über die Inobhutnahme wird die jeweilige Sozialraum-Leitung des ASD einbezogen; ist dies nicht dem akuten Handlungsbedarf entsprechend möglich, können die ASD MitarbeiterInnen die Entscheidung allein treffen.

Die zuständigen Mitarbeiter/innen klären mit dem Pflegekinderdienst (Bereitschaftspflegestellen für unter 12 Jährige) und Jugendhilfeeinrichtungen, wo Kapazitäten für eine Inobhutnahme bestehen.

Zum Wohl der Kinder ist es sinnvoll, dass diese aus einer besuchten Einrichtung z.B. Kita oder Schule abgeholt werden und wenn möglich mit einer Vertrauensperson aus dieser Einrichtung auf die Inobhutnahme vorbereitet werden, so dass die Trennung aus der Familie nicht zu dramatisch und belastend erlebt wird.

2.4. Konfrontationsgespräch

2.4.1. Wann findet ein Konfrontationsgespräch statt?

Um die Kinder/Jugendlichen nicht zu gefährden, finden Konfrontationsgespräche mit den Eltern/ vermuteten Täter/innen nie am Anfang einer Vermutung oder ohne vorherige Durchführung einer Hilfefkonferenz und Klärung einer Inobhutnahme statt.

Das Konfrontationsgespräch wird einberufen, wenn die Hilfefkonferenz zu der Einschätzung kommt, dass die Vermutung sexualisierter Gewalt hinreichend erhärtet ist und die ggf. erforderliche Inobhutnahme sicher gestellt ist.

Das kann z.B. heißen:

- der Täter/die Täterin wurde vom betroffenen Kind / Jugendlichen benannt
- das betroffene Kind gab eindeutige Hinweise zum Missbrauchsgeschehen, hat aber keinen Täter / keine Täterin benannt
- medizinische Befunde belegen eindeutig sexuelle Gewalt

2.4.2. Ziele des Konfrontationsgesprächs sind:

- sexualisierte Gewalt offenzulegen = Ende des Drucks zur Geheimhaltung für die Kinder/Jugendlichen
- sicher zu stellen, dass die Kinder/Jugendlichen sofort vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden
- evtl. vorhandene Geschwisterkinder vor weiterer oder möglicher sexualisierter Gewalt zu schützen
- den nicht-missbrauchenden Erwachsenen zu ermöglichen, die Realität wahrzunehmen, das Geschehen anzuerkennen und Verantwortung für den Schutz des Kindes/des Jugendlichen zu übernehmen
- zu klären, **ob** dieser Schutz durch den nicht-missbrauchenden Elternteil geleistet werden kann oder ob andere Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- zu klären, **wie** nicht-missbrauchende Erwachsene den Schutz des Kindes, bzw. des Jugendlichen sicherstellen
- das Geschehene und die daraus folgenden Konsequenzen und Vereinbarungen für alle beteiligten Personen und Institutionen deutlich zu machen (Transparenz)
- die Eltern für die Auswirkungen der sexualisierten Gewalt auf die Kinder / Jugendlichen zu sensibilisieren und Betroffenheit/Einfühlungsvermögen bei den Eltern zu erzeugen
- zu klären, welche Unterstützung die Betroffenen benötigen und welche sie in Anspruch nehmen wollen
- wenn ein Elternteil Täter oder Täterin ist, dieser Person die Möglichkeit zu geben, die begangene sexuelle Gewalt zuzugestehen und Verantwortung für ihr/sein Handeln zu übernehmen (in der Praxis geschieht dies jedoch nur extrem selten in diesem Rahmen und wenn, erscheint i.d.R. nur „die Spitze des Eisberges“)

Wenn der Schutz des Kindes durch den nicht-missbrauchenden Elternteil nicht gewährleistet werden kann, ist eine Herausnahme des Kindes aus dem für das Kind gefährdenden Lebensumfeld erforderlich. Um dies fachlich und juristisch angemessen durchführen zu können, müssen entsprechende Interventionen schon vor dem Konfrontationsgespräch geklärt sein.

2.4.3. Teilnehmer/innen am Konfrontationsgespräch

a) Von professioneller Seite:

Amt für Jugend, Schulen und Sport (fallzuständige/r Mitarbeiter/in), Fallmoderator/in (fallunabhängig) und die Informant/in.

Sinnvoll ist es auch, eine Beraterin und einen Berater für die Erziehungsberechtigten am Konfrontationsgespräch zu beteiligen.

b) Von Seite der Erziehungsberechtigten:

Vater oder Mutter bzw. beide Eltern; auf **keinen Fall** das betroffene Kind.

Auf den ausdrücklichen Wunsch einer/eines Jugendlichen und nur mit entsprechender Vorbereitung kann diese/dieser **mit einer Unterstützungsperson** am Gespräch teilnehmen.

2.4.4. Aufgaben / Rollen der Teilnehmer/innen im Konfrontationsgespräch

a) Amt für Jugend, Schulen und Sport:

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) im Amt für Jugend, Schulen und Sport ist einladende Institution. Aufgabe der fallzuständigen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes ist die Klärung des Kindeswohles und Schutzes und damit insbesondere der Bereitschaft und Fähigkeit des/der nicht-missbrauchenden Elternteile, mit der Konfrontation mit der sexualisierten Gewalt umzugehen und ihr Kind zu schützen.

Die Rolle der fallzuständigen Mitarbeiter/innen ist hier ganz eindeutig **keine beratende**, sondern die **intervenierende Rolle als Garanten des Kindeswohles**.

b) Fallmoderator/in:

Die Voraussetzung für die Fallmoderation ist, dass sie fallunbeteiligt ist. Sie muss über Wissen und Erfahrungen im professionellen Umgang mit sexualisierter Gewalt verfügen (z.B. Ambivalenzen, Bindungen, Dynamik der Leugnung, Loyalitätskonflikte, Tabu, Macht u. Abhängigkeit, Hierarchien, ...). Sie sollte Wissen zu Gruppendynamik bzw. Kompetenz im Umgang mit Gruppen besitzen sowie Kenntnisse zu den dynamischen Aspekten bei institutioneller Kooperation haben.

Die Aufgabe der Fallmoderation kann z.B. von fallunbeteiligten Mitarbeiter/innen des ASD, der spezialisierten Fachberatungsstellen oder von der Koordinationsstelle gegen sexualisierte Gewalt im Amt für Jugend, Schulen und Sport wahrgenommen werden.

Die Fallmoderator/innen haben **ausschließlich die Rolle der Moderation**, d.h. sie achten darauf, dass alle im Vorfeld geplanten Themen, Schritte und Ziele im Konfrontationsgespräch umgesetzt werden und sorgen dafür, dass die Grenzen aller Teilnehmer/innen gewahrt werden.

d) Informant/in:

Informant/in ist die Person, die stellvertretend für das betroffene Kind die Informationen zur stattgefundenen sexualisierten Gewalt schildert.

Umgehend nach der Schilderung ihrer Informationen / Wahrnehmungen verlässt diese Person das Konfrontationsgespräch.

c) Berater/innen:

Voraussetzung für diese Aufgabe ist die Akzeptanz des Konzeptes des Konfrontationsgesprächs (Schutz des Kindes, Vorgaben aus der Hilfekonferenz) und Akzeptanz der Feststellung, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde.

Berater/innen für nicht-missbrauchende Elternteile haben die Rolle, diese dabei zu unterstützen,

- die Realität der stattgefundenen sexualisierten Gewalt trotz der damit verbundenen Emotionen anzunehmen
- sich in das Kind einzufühlen
- eigene Möglichkeiten und Grenzen zum Schutz des Kindes realistisch einzuschätzen
- bei erforderlichen Interventionen/Hilfen für das Kind mitzuwirken.

Berater/innen für die Täter/innen haben die Rolle, diese dabei zu unterstützen,

- die erforderlichen Interventionen/Hilfen für das Kind zuzulassen
- die Realität zu akzeptieren, dass die sexualisierte Gewalt aufgedeckt wurde
- soweit möglich erste Wege zu eröffnen, sich der eigenen Verantwortung und späterer Täterarbeit zu stellen.

Beide Berater/innen müssen den jeweiligen Eltern auch im Anschluss an das Konfrontationsgespräch zu (getrennten) Beratungen zur Verfügung stehen. In diesen Gesprächen stehen dann die Emotionen und Hilfebedarfe der jeweiligen Elternteile im Mittelpunkt und es werden ihnen konkrete Angebote für weitere Hilfen gemacht (ggf. durch andere Institutionen/Fachkräfte).

2.4.5. Durchführung des Konfrontationsgesprächs

Im Konfrontationsgespräch muss den Eltern sehr deutlich vermittelt werden, dass die Fachkräfte von der Tatsache der sexualisierten Gewalt ausgehen und entschlossen sind, den Schutz des Kindes sicher zu stellen.

Ebenso deutlich muss gemacht werden, dass die Verantwortung für die Taten nicht bei den Kindern und auch nicht beim nicht-missbrauchenden Elternteil liegt, sondern ausschließlich bei den Täter/innen.

Dem nicht-missbrauchenden Elternteil muss ausreichend Raum gegeben werden, das Gehörte zu verarbeiten. Wut, Empörung, Verzweiflung und Zweifel sind nachvollziehbare Reaktionen, zu denen ihnen das Recht eingeräumt werden muss. Dabei wird es darum gehen, zunächst das Gehörte zu verarbeiten und erst in einem weiteren Schritt die Möglichkeiten und Grenzen für den Schutz des Kindes durch den nicht-missbrauchenden Elternteil zu klären.

Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der nicht-missbrauchende Elternteil aufgrund der familiären Psychodynamik bei sexualisierter Gewalt in sehr vielen Fällen überfordert ist (z.B.: Wem soll eine Mutter glauben, dem Mann, den sie liebt oder dem Kind, dass sie liebt?). So zeigen die Erfahrungen, dass nicht-missbrauchende Elternteile sich oft in der ersten Schocksituation vom Täter distanzieren, im weiteren Verlauf jedoch durch die Täter wieder manipulieren lassen (z.B. erst aus gemeinsamer Wohnung verweisen, dann aber selbst wieder zurückholen). Darüber hinaus ist oft lange unklar, inwieweit der Missbrauch durch den anderen Elternteil gedeckt oder gar gefördert wurde.

Auch den Täter/innen sollte Raum gegeben werden, das Gehörte zu verarbeiten. Hier ist jedoch besonders darauf zu achten, dass Manipulationsversuchen (z.B. Leugnen, Herunterspielen, Schuldzuweisung an andere) sofort klare und eindeutige Grenzen gesetzt werden! Ebenso ist

darauf zu achten und deutlich zu machen, dass das Kind und der erforderliche Schutz im Mittelpunkt stehen.

Es ist damit zu rechnen, dass beide Elternteile mit der Situation überfordert sind, aktionistisch oder apathisch reagieren. Von Fachseite ist es daher wichtig, das Gespräch zu strukturieren und den Eltern sehr klar und nachvollziehbar die weiteren geplanten Schritte aufzuzeigen. Für beide Elternteile muss deutlich gemacht werden, dass das Kind in keiner Weise verantwortlich ist und sich nicht zu verteidigen oder zu rechtfertigen braucht.

2.4.6. Ende des Konfrontationsgespräches

Die Konfrontation endet mit konkreten Vereinbarungen und Absprachen zu Handlungsschritten, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, mit dem Ziel, den Schutz des Kindes (dauerhaft) sicherzustellen. Ebenso wird ein Planungs- und Zeitrahmen definiert, innerhalb dessen Vereinbarungen durchgeführt und der Schutz des Kindes überprüft wird.

2.4.7. Auswertungs-Gespräch

Im Anschluss an das Konfrontationsgespräch müssen die professionellen Teilnehmer/innen dieses reflektieren und das weitere Vorgehen klären. Verlauf, Ergebnisse und Absprachen des Konfrontationsgespräches sowie die Einschätzungen der beteiligten Fachkräfte zum Kindeswohl und vereinbarte weitere Schritte müssen dokumentiert werden.

2.5. Kooperation des Hilfesystems mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht

2.5.1. Grundsätzliches

Da keine Anzeigepflicht für sexualisierte Gewalt besteht (siehe 1.3.4.b), ist die Kooperation mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten aus rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich. Es gibt jedoch eine Mitteilungspflicht der Polizei gegenüber dem Jugendamt, wenn die Polizei von sexualisierter Gewalt erfährt.

Grundsätzlich gilt, wenn die Vollzugspolizei von einer Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht (§§174 – 184 StGB, siehe Texte im Anhang) Kenntnis erhält, ist sie gemäß §163 StPO gezwungen, Straftaten zu erforschen und das jeweilige Ermittlungsergebnis unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter zu leiten. Dieser enge Handlungsrahmen verpflichtet die Polizei somit unstreitig und zeitnah zu zielgerichteten Ermittlungen und repressiven Maßnahmen.

2.5.2. Fallbezogene Kooperation

Aufgrund der Ermittlungspflicht der Polizei ist eine Kooperation im Sinne von Absprachen und gemeinsamer Planung der Handlungsschritte in einem konkreten „Fall“ / bzw. bei einer bekannt gewordenen Straftat mit Polizei oder Staatsanwaltschaft nur dann möglich, wenn auch eine Strafanzeige und ein gerichtliches Verfahren beabsichtigt sind.

Dennoch sollte in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Kooperation mit der Polizei, bzw. ein Strafverfahren im Interesse der betroffenen Kinder/Jugendlichen hilfreich oder schädlich sein können. Dies gilt besonders für außerfamiliäre sexualisierte Gewalt und bei sexualisierter Gewalt durch Pädagog/innen, bzw. in pädagogischen, sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Im Mittelpunkt der Prüfung müssen im konkreten Einzelfall z.B. folgende Fragen beantwortet werden (siehe hierzu auch 6.2.):

- Kann eine Strafanzeige helfen, das Kind oder den / die Jugendliche(n) zu schützen?
- Könnte eine gerichtliche Verurteilung des Täters/der Täterin für das Kind oder den / die Jugendliche(n) hilfreich sein?
- Wünscht das Kind oder der / die Jugendliche selbst eine gerichtliche Verurteilung?
- Besteht hinreichende Aussicht auf eine Verurteilung des Täters/der Täterin?
- Welche Auswirkungen hätte ein Strafverfahren, bei dem es zu keiner Verurteilung oder zu einem Freispruch käme?
- Können mehrfache Befragungen des Kindes/Jugendlichen zu den Taten vermieden werden?
- Ist das Kind oder der / die Jugendliche einem Strafverfahren gewachsen?
- Gibt es geeignete Bezugspersonen, die das Kind oder den / die Jugendliche(n) in einem Verfahren gut begleiten können?

2.5.3. Fallübergreifende Kooperation und Prävention

Weil vor dem Hintergrund der geschilderten Rechtslage eine einzelfallbezogene Kooperation nur bedingt möglich ist, ist eine fallübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit bei der Prävention mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht umso wichtiger. Im Main-Taunus-Kreis wird diese Form der Kooperation mit gegenseitiger Information und Abstimmung über die Vorgehensweisen bereits erfolgreich praktiziert. So arbeiten die Jugendkoordinator/innen der Polizeidirektion Main-Taunus in der „Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt im MTK“ mit.

2.6. Differenzen bei der Kooperation

Immer, wenn mehrere Fachkräfte zusammenarbeiten, kann es zu Differenzen in fachlichen Einschätzungen kommen, z.B. bezogen auf notwendige Handlungsschritte.

Dies gilt in besonderem Maße bei sexualisierter Gewalt, da hier

- eine Vielzahl von Perspektiven zu berücksichtigen sind,
- starke Emotionen – auch auf Seiten der Fachkräfte – ausgelöst werden (können),
- neue Erkenntnisse und Forschungsergebnisse immer wieder zur fachlichen Weiterentwicklung beitragen,
- die manipulierenden Täter/innen-Strategien auch auf das Hilfesystem einwirken.

Professionelles Handeln zeichnet sich gerade hier auch durch einen gelassenen und konstruktiv kritischen Umgang mit diesen Differenzen aus. Statt „Grabenkämpfe“ zu führen, können unterschiedliche Haltungen zur Gewinnung neuer Perspektiven und angemessener Hilfen für die Betroffenen genutzt werden.

Wesentlich ist dabei, dass für alles Handeln der Schutz der Kinder / der Jugendlichen vor weiterer sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt steht.

Jeder Dissens in der Kooperation stellt so eine Chance dar,

- Lösungen zu finden, die für die Zukunft tragfähig sind,
- fachliche Standards weiter zu entwickeln,
- die Kooperation im Interesse der betroffenen zu verbessern.

Dennoch kommt es vor, dass Differenzen nicht fachlich ausdiskutiert / geklärt werden können. Dies können z.B. Differenzen zwischen Einrichtungsmitarbeiter/innen, Fachberater/innen und ASD-Mitarbeiter/innen über die Einschätzung der Vermutung bzw. der Kindeswohlgefährdung oder über die Einberufung einer Hilfeforenz oder über den Schutz des Kindes durch den nicht-misshandelnden Elternteil sein.

Um in solchen Situationen zu verhindern, dass dies zu Lasten der Betroffenen geht, sollte immer, wenn ein Dissens zwischen den beteiligten Fachkräften scheinbar nicht aufzulösen ist, durch Einbeziehung einer nicht-fallbeteiligten Fachkraft (z.B.: Koordinationsstelle des MTK oder andere mit diesem Thema erfahrene Fachkräfte) oder von Vorgesetzten (z.B.: Sozialraumleitungen, Leitungen der Einrichtungen, Vorgesetzte der Fachberater/innen) eine Klärung herbeigeführt werden.

3. Intervention zum Kinderschutz

3.1. Wegweisung des Täters

Eine notwendige Intervention zum Kinderschutz ist die Trennung von Kind und Täter/in, d.h. auch räumliche Trennung!

Sollte diese nicht freiwillig durch den/die Täter/in geschehen, bietet ggf. das Gewaltschutzgesetz (GewSchG), das Familienrecht oder der §1666 BGB („go order“) Möglichkeiten, eine räumliche Trennung zu veranlassen.

Das Gewaltschutzgesetz sieht vor, dass beim Familiengericht aufgrund „unbilliger Härte“, die alleinige Nutzung der Ehewohnung beantragt werden kann.

„Eine unbillige Härte liegt vor, wenn ein Ehegatte gegenüber dem anderen Gewalt ausübt. Nach vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen. ...**Eine unbillige Härte KANN auch vorliegen, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist** (beispielsweise wenn diese Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt waren)“ (Zivilrechtlicher Schutz vor häuslicher Gewalt, Hessisches Ministerium der Justiz, 25.04.2003)

Dazu muss jedoch **glaubhaft** gemacht werden (mit eidesstattlicher Erklärung), dass im Haushalt lebende/n Kinder beeinträchtigt sind, d.h. Opfer sexualisierter Gewalt durch den Täter/in wurden. Eine Anzeige muss dazu nicht erstattet werden.

Der §1666 BGB bietet die Möglichkeit, ein Annäherungsverbot durch den Täter/Täterin beim Amtsgericht zu beantragen.

3.2. Herausnahme / Inobhutnahme

Die rechtliche Voraussetzung für eine Inobhutnahme ist der §42 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII, siehe Text zum §42 SGB VIII in den Anlagen). Danach ist eine Inobhutnahme eines Kindes und Jugendlichen Aufgabe des örtlich zuständigen ASD / Jugendamtes oder am Wochenende/nachts der Polizei. Diese informiert den ASD dann am nächsten Werktag.

Es besteht gemäß §42 SGB VIII eine Verpflichtung des ASD, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen

a) wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen diese Inobhutnahme erfordert

oder

b) wenn ein Kind oder Jugendlicher um Obhut bittet.

Die Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme erfolgt im Main-Taunus-Kreis bei bis 12 Jährigen i.d.R. über den Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend, Schulen und Sport in dafür vorgesehenen Bereitschaftspflegestellen. Bei Älteren erfolgt die Unterbringung in Heimeinrichtungen, wobei ein Inobhutnahmeplatz in der Übergangseinrichtung in Niederh Höchststadt reserviert ist.

Hilfreich für das Kind und den weiteren Hilfeprozess kann es auch sein, die Inobhutnahme mit einer Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung zu verbinden, in der eine stationäre bedarfsorientierte Diagnostik durchgeführt werden kann. Damit können dem Kind ggf. weitere Wechsel der Bezugspersonen in dieser stark belasteten Situation erspart werden (Näheres hierzu unter Punkt 5.1).

Nachdem ein Kind oder ein Jugendliche(r) in einer Bereitschaftspflegestelle oder geeigneten Einrichtung aufgenommen wurde, müssen unverzüglich die Sorgeberechtigten informiert und um deren Zustimmung gebeten werden.

3.3. Antrag an das Familiengericht / Verfahrenspflegschaft

Widersprechen die Eltern einer Inobhutnahme, so muss der ASD / das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung unverzüglich, möglichst am selben Tag, einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen.

In diesem Antrag stellt der ASD die Tatbestände dar, die den Verdacht des innerfamiliären Missbrauchs begründen und die deutlich machen, dass das Kind / der Jugendliche in der Familie gefährdet ist. Auch hierzu ist eine Dokumentation aller Vorfälle hilfreich, die die Vermutung der sexualisierten Gewalt begründen (siehe Punkt 1.3.1.).

Dabei muss auch dargestellt werden, dass der nicht-missbrauchende Elternteil keinen Schutz gewährleisten kann und dass andere Maßnahmen der Jugendhilfe im konkreten Einzelfall nicht ausreichend zum Kinderschutz sind. (Laut §1666a BGB ist eine Trennung des Kindes aus der Familie nur dann zulässig, wenn das Kind nicht durch andere Hilfen geschützt werden kann).

Weiter wird in dem Antrag begründet, welche Bereiche des Sorgerechts den Erziehungsberechtigten entzogen werden müssen und auf das Amt für Jugend, Schulen und Sport, Bereich Amtsvormundschaften/ Beistandschaften übertragen werden sollen, um den Schutz der Kinder/Jugendlichen zu gewährleisten.

Meistens erfolgt vom Amtsgericht eine vorläufige Entscheidung, damit die Inobhutnahme weiter besteht, bis durch eine Anhörung der Eltern bzw. der Kinder / Jugendlichen und gegebenenfalls Erstellung eines Sachverständigengutachtens eine endgültige Entscheidung erfolgt. Dies kann sich allerdings über einen längeren Zeitraum hinziehen. In der Zwischenzeit stehen dem ASD die Befugnisse zu, dafür zu sorgen, dass die Kinder / Jugendlichen sich an einem geschützten Ort aufhalten und wichtige Belange geregelt werden können.

Das gleiche Verfahren gilt auch dann, wenn im späteren Fallverlauf der ASD eine bestimmte Hilfemaßnahme oder z.B. eine Fremdunterbringung in Pflege oder Heimeinrichtung für erforderlich hält, die Eltern / Sorgeberechtigten dies jedoch ablehnen: Auch in diesen Fällen kann der ASD beim Familiengericht nach §1666 und 1666a BGB ganz oder für Teilbereiche den Entzug des Sorgerechtes beantragen.

Bei familiengerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit (der Vermutung) sexualisierter Gewalt benötigen Kinder / Jugendliche zur Wahrnehmung der eigenen Interessen in der Regel eine Verfahrenspflegschaft nach §50 Abs. 1 FGG.

Obligatorisch ist die Verfahrenspflegschaft gemäß §50 Abs. 2 FGG,

- wenn das Kindesinteresse im erheblichen Gegensatz zu dem seiner gesetzlichen Vertreter steht (z.B. ein Elternteil ist tatverdächtig oder schützt das Kind nicht),
- wenn Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung sind, mit denen die Trennung von der Familie oder Entzug der gesamten Personensorge verbunden ist,
- wenn es um die Wegnahme des Kindes von einer Pflegeperson geht.

Die/der Verfahrenspfleger/in wird von dem Gericht bestellt und zwar für die Vertretung in dem Gerichtsverfahren, also nicht vorher und nicht nachher. Die Kosten sind Teil der Gerichtskosten, müssen also (nach Abschluss des Verfahrens) von den Eltern an die Gerichtskasse erstattet werden, wenn ihnen nicht Prozesskostenhilfe bewilligt wird oder das Gericht entscheidet, dass von der Erhebung der Gerichtskosten abgesehen wird.

Werden in Verfahren, bei denen es um Kindeswohlgefährdung geht, Anträge des Amtes für Jugend, Schulen und Sport des MTK vom Gericht abgelehnt, geht der Main-Taunus-Kreis regelhaft in die 2. Instanz.

3.4. Kontakt / Umgang zwischen Kind und (vermuteten) Täter/innen

Sobald Fachkräfte intervenieren, um den Schutz von Kindern/Jugendlichen durch räumliche Trennung von den Täter/innen sicher zu stellen, wird von den Täter/innen – nicht selten auch von den nicht-missbrauchenden Elternteilen – verlangt, Besuchskontakte zwischen Täter/innen und betroffenen Kindern zu ermöglichen.

Auch hier haben Interventionen zum Kinderschutz Vorrang – und nicht etwa um das „Recht der Eltern auf Kontakt“.

Deshalb muss ganz klar Position im Interesse der Betroffenen bezogen werden: Wenn die Vermutung sexualisierter Gewalt soweit erhärtet ist, dass eine Trennung von den Täter/innen erfolgt, verbietet sich jeder Kontakt im Interesse des Kindeswohles, bis die im Folgenden dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind.

Anderes Handeln würde das hohe Risiko beinhalten, dass die Kinder/Jugendlichen in massive Loyalitäts-Konflikte oder unter massiven psychischen Druck durch die Täter/innen geraten. Hinzu kommt, dass die Kinder/Jugendlichen durch Kontakte in dieser Phase die Bestätigung für das erhalten, was die Täter/innen ihnen oft versuchen zu vermitteln: Die Täter/innen seien allmächtig. Wenn die Betroffenen selbst in diesen Situationen und trotz der Intervention des Hilfesystems dem „Zugriff“ der Täter/innen weiterhin ausgesetzt sind, bestätigt dies deren „Allmacht“.

Generell verbietet sich der Umgang eines Erwachsenen mit einem Kind, wenn dabei die Unversehrtheit des Kindes nicht gewährleistet ist. Wenn das Kind aber sein Recht auf diesen Umgang wahrnehmen will, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die dem Kind dies ohne Gefährdung ermöglichen. **Kontrollierter Umgang** ist ein Teil dieser Rahmenbedingungen. **Er soll das Kind in der Wahrnehmung seiner Rechte unterstützen, nicht den Erwachsenen.** Das heißt: Kontrollierter Umgang findet dann statt, wenn dieser Kontakt für die betroffenen Kinder/Jugendlichen wichtig/hilfreich ist, und nicht weil die Eltern dies verlangen.

In Fällen sexualisierter Gewalt ist für die Kinder/Jugendlichen jeder Kontakt mit den Täter/innen eine erhebliche psychische Belastung. Aus diesem Grund ist es notwendig, sich zu vergewissern,

- ob die psychische Stabilität des Kindes für den Umgang ausreicht (das heißt auch, ob es ggf. die sexualisierte Gewalt bereits ausreichend verarbeitet hat)
- ob dem Wunsch nach Kontakt eine autonome Entscheidung des Kindes zugrunde liegt
- oder ob es sich um die Auswirkung einer fortdauernden Abhängigkeitsbeziehung zu dem Täter/der Täterin handelt.

Sexualisierte Gewalt ist immer auch Beziehungsmissbrauch. Das bedeutet, dass Sexual(straf)täter/innen am Kind nicht nur Missbrauchshandlungen vornehmen, sondern auch die Beziehungen des Kindes in ihr System von Manipulation und Kontrolle integrieren und so missbräuchlich verändern. Das betrifft sämtliche Beziehungen des Kindes, also auch die zu seinem nicht misshandelnden Umfeld. Alltägliche Demonstrationen, dass der Täter / die Täterin scheinbar alles kontrolliert, sowie die konsequente Verlagerung von Verantwortung sind zentrale Strukturen dieses Systems.

Nach der Aufdeckung versuchen Sexual(straf)täter/innen, ihre Kontrolle über das Kind und dessen Umfeld aufrecht zu erhalten. Gelingt es ihnen, im Umgang mit dem Kind ihre Manipulationen fort zu setzen, indem sie bei dem Kind zum Beispiel Schuldgefühle hervorrufen oder es mit unauffälligen Stichworten oder Gesten an das Missbrauchsgeschehen erinnern, so ist das als Teilwiederholung des Missbrauchsgeschehens und damit als Retraumatisierung des Kindes zu werten.

Deshalb ist bei erwiesener sexualisierter Gewalt **auch kontrollierter Umgang erst dann zu vertreten, wenn bei Sexual(straf)täter/innen ein ausreichendes Niveau von Rückfallprophylaxe**

erreicht ist. Maßgeblich ist hierfür nicht die Anzahl der Therapiestunden, sondern eine qualifizierte Begutachtung.

Sexualisierte Gewalt wird in einem Klima der Geheimnisbildung und der Isolierung des Opfers verübt. Sexual(straf)täter/innen zwingen das Kind, ihre Geheimnisse mit ihnen zu teilen. Sie suggerieren dem Kind damit eine angebliche Komplizenrolle und isolieren es so von seinem Umfeld. Es ist für das Kind auch nach Beendigung der sexualisierten Gewalt sehr schwierig, sich daraus zu befreien, weil es häufig real so ist, dass die zentralen Details des Missbrauchsgeschehens nur ihm und dem Misshandler / der Misshandlerin bekannt sind. Wenn diese Informationen den Fachkräften nicht zur Verfügung gestellt werden, besteht ein hohes Risiko, dass der kontrollierte Umgang für das Kind eine ständige Retraumatisierung im oben genannten Sinne bedeutet, ohne dass anwesende Fachkräfte das erkennen und verhindern können.

Daher ist es erforderlich, dass die Fachkräfte, die mit den Täter/innen arbeiten, die fallzuständigen Mitarbeiter/innen des ASD, die Therapeut/innen der Kinder und die Fachkräfte des kontrollierten Umgangs über folgende Fragen informieren:

- Ist der Täter/die Täterin zur Auseinandersetzung mit seinen/ihren Taten motiviert?
- In wie weit werden vom Täter oder der Täterin die sexualisierte Gewalt, deren gezielte Vorbereitung und die konkreten Taten eingestanden?
- Welche Handlungen sexualisierter Gewalt hat der Täter / die Täterin wie, wo, wann und wie oft begangen?
- Gab es Mittäter/innen und/oder Verfilmung, Vertonung, E-Mails oder Einstellungen ins Internet?
- Wird die Verantwortung für die Taten übernommen oder die Schuld direkt oder indirekt an andere delegiert?
- Ist der Täter/die Täterin in der Lage, Opferempathie zu entwickeln?
- Wie wird die Frage der Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch Kontakte mit dem Täter / der Täterin eingeschätzt?

Sinnvoll ist es, wenn mit den Täter/innen zu Beginn der Therapie/Täterarbeit vereinbart wird, dass die genannten Informationen im Interesse des Kindes/Jugendlichen weitergegeben werden.

Kontrollierter Umgang soll

- **dem Kind** ermöglichen, den von ihm gewünschten Umgang möglichst ungefährdet, das heißt nicht als Missbrauchsbeziehung zu erleben.
- **dem Kind** die Möglichkeit geben, den Täter / die Täterin in Situationen zu erleben, die nicht von diesen kontrolliert werden. Es kann auf diese Weise seine Wahrnehmung des Täters / der Täterin und der Beziehung zu ihm in einem möglichst manipulationsfreien Rahmen überprüfen.
- **dem Kind** ermöglichen, möglichst unbeeinflusst zu entscheiden, ob es weiteren Umgang wünscht oder nicht (wenn das Kind von seiner Entwicklung her imstande ist, das zu entscheiden).

Nach den vorgenannten Prämissen sollten bei der Frage nach Kontakten zu den Eltern, bzw. bei kontrolliertem Umgang auch folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Die durch sexualisierte Gewalt in ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit und in ihrer Entwicklung beeinträchtigten Mädchen und Jungen müssen auch im Kontext ihrer familiären und sozialen Beziehungen gesehen werden. Das heißt, dass die Bedeutung dieser Beziehungen in der Biografie, in der aktuellen Lebenssituation und für die zukünftige Entwicklung der betroffenen Mädchen und Jungen berücksichtigt werden muss. Dies gilt insbesondere für die Bedeutung der

Beziehung zu den Eltern, die Eltern bleiben, unabhängig davon, was sie getan haben, ob sie anwesend sind oder nicht, ob Eltern und Kinder jemals wieder zusammenleben werden oder nicht. Das heißt auch, die oft sehr ambivalenten Gefühle und Bindungen der Mädchen und Jungen gegenüber Gewalt ausübenden Eltern(-teilen) und Bezugspersonen zu achten sowie die Problemlage der Gewalt ausübenden Erwachsenen zu sehen und nachzuvollziehen.

Eltern werden in ihrer besonderen Bedeutung als Eltern und in ihrer Wichtigkeit für die Entwicklung von Mädchen und Jungen gesehen. Das heißt auch, dass die Gewalt ausübenden Erwachsenen in der Verantwortung für ihr schädigendes Verhalten bleiben.

Ohne die Erfahrung, dass die Bezugspersonen Verantwortung für ihr verletzendes Verhalten übernehmen, haben Kinder weniger Chancen für ihre Heilung und positive Entwicklung. Sexualisierte Gewalt durch familienangehörige Erwachsene bzw. wichtige Bezugspersonen aus dem sozialen Nahraum der Mädchen und Jungen geschieht in der Regel in einem Kontext, der die betroffenen Mädchen und Jungen und andere Familienangehörige in eine vom missbrauchenden Erwachsenen gesteuerte Beziehungsdynamik von Manipulation, Verwirrung, Geheimhaltung und Schuldverschiebung einbindet.

Der Zyklus der Geheimhaltung wird zwar durch die Mitteilung des betroffenen Mädchens/Jungen zunächst unterbrochen, eine Veränderung der übrigen Aspekte der Beziehungsdynamik ist zu diesem Zeitpunkt allerdings häufig noch nicht möglich, da der Schutz vor weiterer sexualisierter Gewalt und die Bewältigung der Krise zunächst im Vordergrund stehen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die schädigende Beziehungsdynamik trotz räumlicher Trennung fortbesteht bzw. auf Geschwisterkinder übertragen wird.

Die Arbeit mit den Erwachsenen, die sexualisierte Gewalt ausgeübt haben, kann dabei helfen, diese schädigende Beziehungsdynamik zu verstehen und zu verändern, die Manipulation für die Betroffenen durchschaubar zu machen und zur Schuldentlastung der betroffenen Mädchen und Jungen beizutragen. Dies jedoch nur, wenn es in der Arbeit mit den missbrauchenden Erwachsenen gelingt, diese zur Aufgabe der Verleugnung und zur Übernahme der Verantwortung für die sexualisierte Gewalt zu motivieren. Das bedeutet, dass im Interesse des Kindeswohles nicht nur eine Trennung von Kind und Täter/in erforderlich ist sondern auch ein Hilfsangebot für, bzw. Arbeit mit den sexuell gewalttätigen Erwachsenen.

4. Vorgehen bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt

Grundsätzlich gelten auch hier alle dargestellten Schritte von der Wahrnehmung der Vermutung bis zur Hilfefkonferenz sowie für den weiteren Hilfeprozess (siehe Kapitel 5 Weiterer Hilfeprozess und 6 Weitere Handlungs-Erfordernisse und -Möglichkeiten)!

Zur Sicherung und Umsetzung des Kinderschutzes gelten jedoch andere Handlungsschritte, da die Chance größer ist, dass die Eltern bereit und in der Lage sind, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und für den Schutz ihres Kindes mit den Hilfe-Einrichtungen zusammen zu arbeiten.

Geprüft werden muss allerdings auch hier, ob die Eltern der Situation gewachsen sind und längerfristig in notwendiger Form für das Kind sorgen können, oder ob sie selbst beispielsweise in Abhängigkeit zu den Tätern stehen (z.B: gegenüber Verwandten, Hausbesitzern, Arbeitskolleg/innen ...). In solchen Situationen kann u.U. auch eine Fremdunterbringung zum Schutz des Kindes erforderlich werden.

4.1. Klärung/Sicherung des Kinderschutzes bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt

Auch bei Fällen von außerfamiliärer sexualisierter Gewalt (z.B. entfernte Verwandte, Nachbarn, Personen, die eine Funktion in Institutionen ausüben, die das Kind besucht) muss die zentrale Frage sein, inwiefern der Schutz des Kindes/Jugendlichen im Lebensraum der Familie sichergestellt werden kann.

So muss jede Kontaktaufnahme der Täter/innen zum Kind und vom Kind zu den Täter/innen durch die Eltern (oder andere Erziehungsberechtigte) unterbunden werden. Hierzu müssen die Eltern vom ASD und anderen Fachkräften ausführlich beraten werden, gegebenenfalls muss auch für sie eine begleitende Beratung angeboten werden.

Weiterhin muss überlegt und entschieden werden, welche pädagogischen und therapeutischen Hilfen das betroffene Kind und die anderen Familienangehörigen benötigen.

Sollten die Eltern (oder andere Erziehungsberechtigte) nicht in der Lage sein, den Schutz des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten, muss der ASD in einer Hilfefkonferenz weitere Schritte klären und einleiten.

Da bei Sexual(straf)tätern (i.d.R.) sowohl mit bereits vorausgegangenen als auch mit weiteren Taten/Opfern gerechnet werden muss, ist darüber hinaus im Rahmen der Hilfefkonferenz oder durch den ASD zu klären, wie der Schutz anderer (potenzieller) Opfer gewährleistet werden kann.

Hierzu ist grundsätzlich in jedem Einzelfall im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte zu prüfen:

- Ist eine Strafanzeige im jeweiligen Einzelfall eine Möglichkeit zum Schutz anderer Kinder? Wenn ja, durch wen, und ist dies mit dem Kindeswohl vereinbar?
- Ist ein Konfrontationsgespräch mit dem Täter mit Unterstützung in der Täterarbeit erfahrener Fachkräfte sinnvoll?
- Welche anderen Handlungen der Fachkräfte können dem Schutz weiterer Kinder nutzen?

4.2. Offenlegungsgespräch mit den Eltern bei außerfamiliärer sexualisierter Gewalt

Die folgenden Ausführungen sind als Eckpfeiler zu verstehen, in deren Grenzen weiterhin einzelfallorientiert gehandelt werden sollte.

4.2.1. Ziele des Offenlegungsgesprächs

a) Information

Zunächst geht es darum, die Sorgeberechtigten über für die gesamte Familie und insbesondere die Betroffenen hoch bedeutsame Vorfälle zu informieren. Die Eltern haben ein Recht darauf, in diesem Fall möglichst umgehend informiert zu werden.

b) Schutz des Kindes

Insbesondere die Eltern haben das Recht und die Pflicht, ihr Kind vor weiterer sexualisierter Gewalt zu schützen. Hierzu sind die Eltern auf die Einbeziehung in die Planungen zu einem frühen Zeitpunkt angewiesen.

c) Entlastung des Kindes

Die gut vorbereitete und begleitete Offenlegung werden die Betroffenen entlasten, weil mit Vertuschungsdruck, Schuldgefühlen und Ängsten konstruktiv umgegangen werden kann. Das Opfer erlebt, dass es ernst genommen wird, dass seine Wahrnehmungen real sind und dass es Unterstützung erfährt.

d) Planung weiterer Schritte und Ausblick auf Hilfen

Für die Betroffenen muss möglichst rasch eine geeignete Unterstützung und Hilfe gefunden und initiiert werden. Auch hierzu bedarf es der Unterstützung der Eltern. Die Eltern müssen eine Chance bekommen, mögliche bereits beobachtete Verhaltensänderungen des Kindes mit dem Missbrauch in Zusammenhang zu bringen, damit sie angemessen, einfühlsam und pädagogisch sinnvoll auf die Bedürfnisse des Kindes in dieser Situation eingehen können.

Für die Familie hat die Offenlegung ein hohes Krisenpotential, das zu berücksichtigen ist. Auch für die Eltern beziehungsweise die Familie als Ganzes müssen in der Folge Handlungsstrategien und mögliche weitere Hilfen entwickelt werden. Hierzu muss das Offenlegungsgespräch Perspektiven aufzeigen.

4.2.2. Notwendige Vorüberlegungen zum Offenlegungsgespräch

Die Eltern haben grundsätzlich ein Recht auf möglichst frühe Beteiligung und Information. Sie sind in ihrer Rolle als Sorgeberechtigte ernst zu nehmen. Daraus erwächst auch die Verpflichtung, Eltern so bald wie möglich über die sexualisierte Gewalt zu informieren. Bei der Entscheidung über den richtigen Zeitpunkt der Einbeziehung der Eltern müssen aber trotz allem verschiedene Abwägungen berücksichtigt werden, wenn sichergestellt sein soll, dass die Ziele des Offenlegungsgesprächs erreicht werden können.

Wichtige Aspekte sind:

- Es ist ausreichend, gesichert dass sexualisierte Gewalt außerhalb der Familie stattfand.
- Für familieninterne sexualisierte Gewalt und für ein Wissen oder Profitieren der Eltern von der sexualisierten Gewalt gibt es keine Anhaltspunkte.
- Schutzinteressen z.B. des jungen Menschen oder beteiligter Institutionen sind gewahrt.
- Die Fachkräfte sind auf mögliche Reaktionen der Eltern vorbereitet und es gibt auf Fachebene Ideen zum weiteren Vorgehen. Der Familie können konkrete Hilfsangebote gemacht werden.

4.2.3. Vorbereitung auf Fachebene

Dies bedeutet, dass im Vorfeld auf Fachebene die oben genannten Punkte geklärt sind. Wenn die Fallkonstellation es zulässt, sollte so viel fachliches Know-how wie möglich im Rahmen einer Hilfskonferenz gebündelt werden.

Elementar ist die Beteiligung des ASD mit der zuständigen Fachkraft, der Sozialraumleitung und der Fachberatung. Hinzu kommt die relevante Institution, die über die sexualisierte Gewalt informiert ist (Kindertagesstätte, Schule, Kirchengemeinde). Es sollte überprüft werden, ob es weitere Institutionen im Umfeld der Familie gibt, die sinnvoll eingebunden werden können.

Das Offenlegungsgespräch wird durch den ASD organisiert und geleitet. Das Gespräch sollte in jedem Fall zu zweit geführt werden, um flexibel auf den Gesprächsverlauf reagieren zu können. Teilnehmen sollte im Einzelfall die beteiligte weitere Institution, bei der die sexualisierte Gewalt offenbar geworden ist. Gibt es einen direkten Kontakt, und sind die Betroffenen nach ihrem Entwicklungsstand dazu in der Lage, sollte das Gespräch in der Regel mit den Betroffenen vorbereitet werden.

4.2.4. Durchführung des Gespräches

Im Offenlegungsgespräch muss der Familie ausreichend Raum gegeben werden, das Gehörte zu verarbeiten. Wut, Empörung, Verzweiflung und Negierung sind nachvollziehbare Reaktionen, zu denen den Eltern das Recht eingeräumt werden sollte. Es ist damit zu rechnen, dass die Familie mit der Situation überfordert ist, aktionistisch oder apathisch reagiert. Von Fachseite ist es daher wichtig, das Gespräch zu strukturieren und für die Familie sehr klare, nachvollziehbare und praktikable weitere Schritte aufzuzeigen.

Dabei wird es darum gehen, zunächst das Gehörte zu verarbeiten. Strafverfolgung, Konfrontation mit dem Täter, Beratung, Therapie – all dies kann zu gegebener Zeit richtig sein, nichts davon sollte im Offenlegungsgespräch entschieden werden. Die Eltern sollten auf die bestehenden Möglichkeiten konkret hingewiesen werden, und es muss vereinbart werden, dass im nächsten Termin – der so bald, wie es die Familie braucht, stattfinden sollte – entschieden wird, was weiter zu tun ist.

Sehr deutlich muss den Eltern vermittelt werden, dass die Kinder/Jugendlichen in keiner Weise verantwortlich sind und dass sie nun aufmerksam und einfühlsam behandelt werden müssen. Sie haben sich nicht zu verteidigen oder zu rechtfertigen, sie sollten nicht in Erklärungsdruck kommen und von den Eltern immer wieder auf die widerfahrende sexualisierte Gewalt angesprochen werden. Im Gespräch muss beobachtet werden, ob die Eltern in dieser Weise mit ihrem Kind umgehen können. Hierzu bedürfen sie vermutlich der Unterstützung.

4.2.5. Ergebnis / Ende der Offenlegung

Auch hier müssen für die Fachkräfte als Ergebnis der Kinderschutz und die erforderlichen Hilfen eindeutig sichergestellt sein.

Solange nicht sichergestellt ist, dass das Kind geschützt ist sowie das Kind und die Eltern notwendige Hilfen erhalten und annehmen, sind weitere Gespräche erforderlich.

Das Gespräch muss mit klaren Vereinbarungen beendet werden – über weitere Gespräche, bzw. Unterstützung und Hilfe, ggf. weiterer Termin zur Klärung, ob das Kind die erforderlichen Hilfen erhielt und diese ausreichend waren. Dazu gehört auch ein Hinweis, wer auf Fachseite im Notfall zu erreichen ist.

5. Weiterer Hilfeprozess

5.1. Bedarfsorientierte Diagnostik

Es ist unabdingbar, dass nach sexualisierter Gewalt bei allen Kindern / Jugendlichen, bei denen die Vermutung bestätigt wurde oder nicht entkräftet werden konnte, eine psychodiagnostische Abklärung erfolgt.

In Ausnahmefällen, die von der fallzuständigen Fachkraft, der Sozialraumleitung, der Sachgebietsleitung und der Koordinationsstelle einvernehmlich entschieden wurden, kann auf eine Diagnostik verzichtet werden. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

Die Diagnostik hat **NICHT** das Ziel, durch therapeutische Arbeit mit dem Kind zu klären, ob (in juristischem Sinne) sexueller Missbrauch stattgefunden hat oder nicht!

Ziel ist es, durch eine psychodiagnostische Abklärung / Untersuchung der psychosozialen Gesamtsituation des Kindes und seiner Familie den genauen Hilfebedarf für das Kind, den Jugendlichen, die Geschwister und die Eltern festzustellen und die Erkenntnisse für eine qualifizierte Hilfeplanung zur Verfügung zu stellen.

Daher hat sich in der Fachpraxis die „**bedarfsorientierte Diagnostik**“ als hilfreich erwiesen.

Die bedarfsorientierte Diagnostik kann von verschiedenen Einrichtungen in der Region ambulant, teilstationär oder stationär durchgeführt werden und bis zu drei Monaten dauern.

Bei stationär angebotener bedarfsorientierter Diagnostik kann damit gleichzeitig für diesen Zeitraum der Kinderschutz sichergestellt werden.

Der ASD erteilt den Auftrag zur bedarfsorientierten Diagnostik mit konkreten Fragestellungen an externe Anbieter/Einrichtungen. Durchgeführt wird sie von Fachkräften aus den Berufsgruppen Psychologische Psychotherapeut/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen und Fachärzt/innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

Aufgrund der Dynamik bei sexualisierter Gewalt – und der daraus resultierenden Erfahrung Betroffener, niemandem zu vertrauen – ist der Aufbau von Vertrauen in der Diagnostik besonders wichtig.

Die Gutachter/innen müssen:

- Würde und Integrität der betroffenen Kinder / Jugendlichen und ihrer Familien achten
- Erfahrungen in der Arbeit mit Opfern sexualisierter Gewalt und im Idealfall auch mit Täter/innen haben
- nur solche Dienstleistungen anbieten, für die sie die notwendige fachliche Kompetenz besitzen
- sich an wissenschaftlich anerkannten Erkenntnissen und Methoden orientieren
- Transparenz bezüglich ihres Handelns einhalten
- in der Wahl der Methoden den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren
- möglichst über einschlägige Gutachtenpraxis im beurteilungsrelevanten Gutachtenbereich verfügen.

Die Aufgaben der diagnostischen Untersuchung sind vor allem:

- Klärung und Beschreibung der komplexen Problemkonstellation des betroffenen Kindes oder des betroffenen Jugendlichen in seinen Lebenswelten vor dem Hintergrund des (vermuteten) sexuellen Missbrauchs
- Klärung und Beschreibung der vorhandenen Ressourcen der Kinder und der Eltern
- Diagnostik ggf. vorhandener Störungen (nach ICD-10)
- Begründung und Konkretisierung des therapeutischen oder sozialpädagogischen Bedarfs
- Empfehlung notwendiger und geeigneter Hilfen und / oder Interventionen

Die Ergebnisse der bedarfsorientierten Diagnostik werden in einem schriftlichen Gutachten erläutert. Darin werden die Ausgangsfragestellungen des ASD beantwortet und Empfehlungen für den weiteren Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen und der Familie gegeben. Ob das bedarfsorientierte Gutachten, welches in der Regel vom Amt für Jugend, Schulen und Sport in Auftrag gegeben wird, Zugang vor Gericht finden sollte, muss im Einzelfall geklärt werden.

5.2. Abschließende Hilfekonferenz

Wenn die Interventionen zum Schutz der Kinder / Jugendlichen durchgeführt sind, d.h.: Wenn der Schutz eines Kindes nach dem Konfrontationsgespräch (siehe Pkt. 2.4.) hergestellt ist und die ersten Hilfeplan-Maßnahmen besprochen, bzw. eingeleitet wurden, findet eine abschließende Hilfekonferenz statt.

Diese ist notwendig

- um für alle beteiligten Fachkräfte abschließend zu einer gemeinsamen fachlichen Einschätzung zu gelangen, ob, bzw. wie der Kinderschutz sichergestellt ist
- um die ersten weiteren Hilfe-Möglichkeiten und -Notwendigkeiten mit mehreren Fachkräften gemeinsam zu entwickeln
- als abschließender Termin für die Einrichtungen, die im weiteren Hilfeprozess nicht mehr beteiligt sind
- um zur ständigen Weiterentwicklung der Kooperation gemeinsam mit allen beteiligten Einrichtungen / Fachkräften das bisherige Verfahren zu reflektieren, auszuwerten und perspektivisch Lösungen für aufgetretene Probleme zu entwickeln.

Die abschließende Hilfekonferenz dient auch der fachlichen Unterstützung des ASD im Vorfeld seiner weiteren Hilfeplanung.

5.3. Beratung / Therapie / Hilfe zur Erziehung für Betroffene und ihre Familien

5.3.1. Grundsätzliches und Hilfeplanung

In jedem Fallverlauf muss der Allgemeine Soziale Dienst in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen/Fachkräften prüfen und entscheiden, ob und ggf. welche Beratung, Therapie oder Hilfe zur Erziehung (H.z.E) erforderlich/geeignet ist. Die Ergebnisse der Hilfekonferenzen und der bedarfsorientierten Diagnostik sind dabei zu berücksichtigen.

Gemäß §36 SGB VIII werden die Kinder/Jugendlichen und die Sorgeberechtigten in angemessener Form in die Hilfeplanung einbezogen.

Auf Seiten der Fachkräfte muss bei sexualisierter Gewalt vor der Einbeziehung der Eltern und Kinder/Jugendlichen Klarheit darüber bestehen, welche Interventionen und Hilfen aus fachlicher Sicht für notwendig und geeignet gehalten werden. Im Gespräch mit den Familien müssen die fallzuständigen Mitarbeiter/innen des ASD den Eltern und Kindern / Jugendlichen jedoch die Möglichkeit einräumen, ihre Ressourcen und Wünsche bei der Zielsetzung, der Auswahl und der Ausgestaltung der Hilfen einzubringen. Die Hilfe-Entscheidung erfolgt im Rahmen des Fallmanagements des ASD in einem Entscheidungsgespräch zwischen den fallzuständigen Mitarbeiter/innen und den Sozialraumleitungen sowie ggf. Fachkräften der Einrichtungen, die die Hilfen erbringen.

Bei langfristigen Hilfen zur Erziehung erfolgt vier bis sechs Wochen nach Beginn der Maßnahmen ein Hilfeplangespräch, in dem Fortführung und genaue Ziele der Hilfen vereinbart werden.

5.3.2. Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen

Hilfen für die Kinder / Jugendlichen können weitere Gespräche mit den Mitarbeiter/innen des ASD, Beratung oder Therapie sowie Gruppenangebote z.B. durch die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in der Erziehungsberatungsstelle in Schwalbach oder durch Wildwasser Wiesbaden e.V. Ebenso bieten die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§27 bis 41 SGB VIII) eine Reihe von Möglichkeiten, die durch den ASD eingesetzt werden können: Dazu gehören ambulante Hilfen wie z.B. Flexible ambulante Erziehungshilfe durch Fachkräfte des Amtes für Jugend, Schulen und Sport, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung für Jugendliche oder Sozialpädagogische Familienhilfe aber auch teilstationäre und stationäre Hilfen wie z.B. Tagesgruppe, betreutes Wohnen, Heimeinrichtung oder Pflegefamilie.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass Unterstützung in mindestens einer der genannten Formen umso zwingender erforderlich ist, je enger das Vertrauensverhältnis der Kinder / Jugendlichen zu den Täter/innen war und je länger die sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Im Mittelpunkt dieser Einschätzung des Hilfebedarfs müssen die Kinder und Jugendlichen mit allen ihren Ressourcen / Schädigungen und Bedürfnissen individuell – und nicht nur als „Opfer“ sexualisierter Gewalt – gesehen werden.

5.3.3. Hilfen für nicht-missbrauchende Elternteile

Begleitend zu den jeweiligen Hilfemaßnahmen für die Kinder / Jugendlichen müssen Beratungsgespräche für den nicht-missbrauchenden Elternteil und/oder Angehörige / Vertrauenspersonen angeboten werden.

Dabei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der nicht-missbrauchende Elternteil aufgrund der familiären Psychodynamik bei sexualisierter Gewalt in sehr vielen Fällen überfordert ist (z.B.: Wem soll eine Mutter glauben, dem Mann, den sie liebt oder dem Kind, dass sie liebt?). So zeigen die Erfahrungen, dass nicht-missbrauchende Elternteile sich oft in der ersten Schocksituation vom Täter distanzieren, im weiteren Verlauf jedoch durch die Täter wieder manipulieren lassen (z.B. erst aus gemeinsamer Wohnung verweisen, dann aber selbst wieder zurückholen). Darüber hinaus ist oft lange unklar, inwieweit der Missbrauch durch den anderen Elternteil gedeckt oder gar gefördert wurde.

Aus diesen Gründen und wegen der Manipulationsstrategien der Täter/innen, ist hier in der Regel davon auszugehen, dass nicht-missbrauchende Elternteile dringend Hilfen benötigen, wenn sie den Schutz und notwendige Unterstützung für ihre Kinder leisten wollen – insbesondere, wenn die Täter/innen ihre eigenen Partner oder Eltern sind.

Mögliche Hilfeleistungen sind hier weitere Beratung durch den ASD oder Beratung / Therapie z.B. durch die Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in der Erziehungsberatungsstelle in Schwalbach oder durch Wildwasser Wiesbaden e.V. Ebenso bieten die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (§§27 bis 41 SGB VIII) auch für Eltern eine Reihe von Möglichkeiten, die durch den ASD eingesetzt werden können: Dazu gehören ambulante Hilfen wie z.B. Flexible ambulante Erziehungshilfe oder Sozialpädagogische Familienhilfe.

Alle diese Hilfeformen bieten den Angehörigen Unterstützung im Umgang mit dieser hoch belastenden Situation (z.B. Umgang mit eigenen Schuldgefühlen, Verleugnung, Verharmlosung, Erkennen der Bedeutung für die eigene Biografie). Ebenso erhalten sie Hilfestellung zur wirkungsvollen Unterstützung des betroffenen Kindes (z.B. zum Umgang mit seinen ambivalenten Gefühlen gegenüber den Täter/innen) und zum Umgang mit Druck und Manipulationsversuchen durch die Täter/innen.

Nicht selten erleben wir in der Praxis „Transgenerations-Missbrauch“, d.h. sexualisierte Gewalt, die bereits über mehrere Generationen hinweg ausgeübt wurde. In diesen Fällen ist es auch erforderlich, nicht-missbrauchenden Familienmitgliedern therapeutische Hilfen zum Umgang mit den eigenen Erfahrungen sexualisierter Gewalt anzubieten (z.B. Wildwasser Wiesbaden e.V., Pro Familia Beratungsstellen). Geschieht dies nicht, erweisen sich diese „Missbrauchs-Systeme“ i.d.R. als hilferesistent, d.h.: die sexualisierte Gewalt wird weiter ausgeübt.

6. Weitere Handlungs- Erfordernisse / Handlungs-Möglichkeiten

6.1. Auseinandersetzung mit den Sexual(straf)tätern – Im Interesse der Opfer

6.1.1. Die Täter/innen und das Hilfesystem

Alle Teile des professionellen Systems, das sich mit sexualisierter Gewalt befasst, treten – ob direkt oder indirekt – mit den Sexual(straf)täter/innen in Beziehung!

Zitat Frau Maucher, KuK Frankfurt: „Egal ob real anwesend oder nicht: Die Täter/innen sitzen immer mit am Tisch – auch in den Hilfeinrichtungen.“ D.h.: Alles, was die Beteiligten zu / von den Täter/innen wissen, befürchten, vermuten oder mitgeteilt bekommen haben, beeinflusst sie – auch im Rahmen der Hilfen.

Das gilt nicht nur für die zurückliegenden (oder möglicherweise noch fortdauernden) sexualisierten Gewalthandlungen, sondern ebenso für die andauernden Kontrollversuche der Täter/innen, die sich nun auch auf das professionelle System richten.

Dies kann z.B. durch Äußerungen der Täter gegenüber einer Fachkraft geschehen: „... , aber Ihnen kann ich ja vertrauen, deshalb sage ich nur zu Ihnen ...“ Damit versuchen sie, Keile zwischen die Fachkräfte zu schieben (sie wissen, dass wir uns meistens über „Vertrauen“ freuen). Sie bestimmen, wer „vertrauenswürdig“ ist und wer nicht. Wird dies von der betreffenden Fachkraft nicht umgehend offen gelegt, hat auch sie ein „Geheimnis“ mit dem Täter – die erste Manipulation war schon erfolgreich und weitere werden folgen!

Aus diesen Gründen greift Arbeit mit Sexual(straf)täter/innen zu kurz, wenn sie sich auf eine Therapie mit ihnen beschränkt. Diese Arbeit erfordert darüber hinaus **vielfältige Formen der Kooperation** sowie eine **kontinuierliche und offene Kommunikation zwischen den verschiedenen Institutionen und Fachkräften**, die mit einem Fall von sexualisierter Gewalt befasst sind.

So sind z.B. die Fragestellungen „wie verhalten sich die beteiligten Fachkräfte gegenüber den Täter/innen“ und „welche Interventionen gegenüber den Täter/innen werden von welcher Institution ausgeführt“ stets in der Hilfekonferenz zu klären.

6.1.2. Grundlagen zur Auseinandersetzung mit den Tätern

Die Verantwortung für die sexuelle Misshandlung liegt nie beim Kind, sondern immer bei den Sexual(straf)täter/innen. Auch wenn Sexual(straf)täter/innen selbst sexuell misshandelt worden sind oder andere Formen schwerer Gewalt erlitten haben, so entlastet sie das nicht von der alleinigen Verantwortung für die begangenen Missbrauchshandlungen.

Sexuelle Kindesmisshandlung ist keine Krankheit, auch wenn sie – häufig mit der Funktion von Kompensation oder Entlastung – im Kontext einer psychischen Störung auftritt. Von daher ist das zentrale Ziel der Arbeit mit Sexual(straf)täter/innen nicht Gesundung oder Heilung, sondern die **Kontrolle über das eigene Handeln**.

Sexuelle Kindesmisshandlung ist in keinem Fall legitime sexuelle Praxis im Sinne einer Minderheit mit spezifischer sexueller Präferenz.

Sexuelle Kindesmisshandlung ist in der Regel keine einmalige und isolierte Handlung. Ihr gehen Gedanken und Fantasien zu sexuellen Handlungen an Kindern voraus. Häufig gab es in der Vergangenheit gleiche oder ähnliche Handlungen.

Bei Nichtaufdeckung oder fehlender/mangelnder Behandlung von Sexualstraftätern besteht ein (individuell unterschiedlich) hohes Rückfallrisiko.

D.h.: Wenn keine aktive Auseinandersetzung des Hilfe- und Kontrollsystems mit den jeweiligen Täter/innen stattfindet, müssen wir davon ausgehen, dass sie wieder sexualisierte Gewalt ausüben – an bisherigen oder an weiteren Opfern.

Es ist aus verschiedenen Gründen notwendig, dass sexualisierte Gewalt juristisch und gesellschaftlich als gravierendes Verbrechen gegen Kinder / Jugendliche bewertet wird:

- Zentrale Struktur von Missbrauchsbeziehungen ist, dass Sexual(straf)täter/innen Regeln willkürlich aufstellen und wieder außer Kraft setzen und Grenzen willkürlich überschreiten. Das gilt für persönliche Regeln und Grenzen gegen über dem Kind ebenso wie für gesellschaftliche Regeln (Gesetze). Die Vorstellung, dass ihnen dies zustehe, ist Teil der kognitiven Verzerrung von Sexual(straf)täter/innen.
Eine eindeutige gesellschaftliche und juristische Reaktion ist keine Racheaktion, sondern konfrontiert sie mit der Realität, dass das Verbot, Kinder sexuell zu misshandeln, nicht ihrer Willkür unterliegt. Diese Konfrontation mit der Realität unterstützt eine spätere sozialpädagogische und therapeutische Arbeit.
- Sexual(straf)täter/innen manipulieren das Kind oft so, dass es die oben beschriebene kognitive Verzerrung als scheinbare Realität akzeptiert. Häufig führt das dazu, dass sich das Kind für die Missbrauchshandlungen verantwortlich und schuldig fühlt. Eine eindeutige gesellschaftliche und juristische Haltung kann dem Kind helfen, sich dieser Manipulation zu erwehren und sich der Realität zu vergewissern. Sie kann daher der psychischen Stabilität des Kindes dienen.

Verurteilung und Strafe allein führen jedoch bei keinem Menschen zu einer konstruktiven Veränderung, sie allein verhindern nachhaltig keinen Rückfall und keine neue sexualisierte Gewalt. Im Gegenteil: Alleinige Bestrafung unterstützt die Sichtweise, wenn man dafür „bezahlt“ hat, in dem man sich der Bestrafung unterzieht, brauche man sich mit den begangenen Missbrauchshandlungen und ihren Auswirkungen für das Kind nicht verantwortungsvoll auseinanderzusetzen. Die Fantasie, für sexuellen Missbrauch in diesem Sinne „bezahlen“ zu können, bestätigt darüber hinaus die kognitive Verzerrung, das Kind stehe einem als Objekt zur Verfügung. Wenn es Sexual(straf)Täter/innen durch die Beschränkung auf die Strafe ermöglicht wird, die Auseinandersetzung über die Hintergründe und die Auswirkungen ihrer Handlungen zu vermeiden, hat das missbrauchte Kind keinen anderen Status als ein illegal angeeigneter Gegenstand.

6.1.3. Täter/innen-Arbeit

Der Fokus der Täter/innen-Arbeit muss immer auf den Kinderschutz ausgerichtet sein, d.h. Verringerung des Rückfallrisikos.

Die sozialpädagogische und psychotherapeutische Arbeit mit Sexual(straf)täter/innen ist unverzichtbar für eine nachhaltige Rückfallprophylaxe und damit für den Schutz der bisherigen und möglicher künftiger Opfer.

Fachkräfte, die mit Täter/innen arbeiten, brauchen dazu die fachlichen Voraussetzungen, Erfahrungen in der Arbeit mit Opfern sexualisierter Gewalt sowie intensive Supervision, da auch sie mit massiven Manipulationsversuchen der Täter/innen umgehen müssen. Therapie ohne Kontrolle der Täter/innen bleibt oft erfolglos.

Zentrale Ziele der therapeutischen Arbeit sind:

- Eingeständnis der Taten als erste Voraussetzung zur Übernahme von Verantwortung
- Wahrnehmung, dass jeder einzelne Schritt zur Tat eine eigene Entscheidung darstellt (siehe „grooming prozess“ unter 1.2.3.)
- Stärkung der Eigenverantwortung und der Kontrolle der eigenen Handlungen, ggf. Klärung, welche äußere Kontrolle erforderlich ist
- Stärkung aller konstruktiven Persönlichkeitsanteile

Darüber hinaus kann eine enge, transparente Zusammenarbeit zwischen Opfer-Therapeut/innen und Täter-Arbeiter/innen für die Hilfe für die Opfer und für die Konfrontation der Täter hilfreich sein. Die Einhaltung auch von therapeutischen Vereinbarungen mit den Täter/innen bedarf ständiger Kontrolle.

Das Prinzip Respekt vor dem Menschen aber nicht vor der Tat (RAY WYRE) erfordert die Entwicklung auf Veränderung zielender Arbeitsbeziehungen zu diesen KlientInnen, die auch die notwendige Kontrolle durch die Fachkräfte umfassen, aber keine strafende Intention haben. Jeder Mensch, der Kinder sexuell misshandelt, hat das Recht auf die Hilfe, die er für eine konstruktive Veränderung benötigt. **Die Täter/innen tragen die Verantwortung, diese Hilfe zu nutzen, und die Konsequenzen, wenn sie dazu nicht bereit sind.**

Täterarbeit und Strafe, bzw. Strafverfolgung sind keine Gegensätze: In jedem „Fall“ muss geprüft werden, ob sich beides sinnvoll ergänzen kann.

6.2. Strafanzeige / Nebenklagevertretung

Nach dem Strafgesetzbuch sind Beratungsstellen, soziale Einrichtungen und Jugendämter **nicht** verpflichtet, eine Anzeige zu erstatten, wenn sie von sexualisierter Gewalt gegen Kinder/Jugendliche erfahren (siehe 1.3.4.). Dagegen sind sie verpflichtet, nach §8a SGB VIII verantwortlich im Sinne des Kinderschutzes zu handeln und dies nachzuweisen.

Das kann im Einzelfall dazu führen, dass, wenn andere Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor fortwährender sexualisierter Gewalt kurz- oder mittelfristig erfolglos bleiben, aufgrund der Garantstellung Strafanzeige erstattet werden sollte. In diesen Fällen ist der Bruch einer Verschwiegenheitspflicht gem. §34 StGB gerechtfertigt. Auch hier hat der Jugendschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

Institutionen, die mit der Thematik sexualisierte Gewalt konfrontiert sind, sollten vorrangig klären, wie der Schutz eines betroffenen Kindes hergestellt werden kann. Eine Strafanzeige stellt nicht zwangsläufig den Schutz eines Kindes her (weil z.B. nach der Anzeige nicht automatisch eine Trennung von Täter/in und Kind stattfindet), kann aber im weiteren Verlauf eine sinnvolle Intervention sein, wenn im Beratungsprozess mit dem betroffenen Kind/Jugendlichen (und den Sorgeberechtigten) geklärt wird, ob eine Anzeige erstattet wird und was man sich davon erhofft.

Dazu benötigen Kinder/Jugendliche und Eltern Informationen, die ihnen helfen, sich zu entscheiden, bzw. die den Klärungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützen.

Die Einschaltung einer im Opferschutz erfahrenen RechtsanwältIn ist – auch zur Abschätzung des Prozessrisikos – zumindest in den Fällen anzuraten, in denen die Erstattung einer Anzeige erwogen wird.

Grundlegende Informationen sind z.B.: Wie und wo eine Anzeige erstattet werden kann, was in einem Ermittlungsverfahren auf die Betroffenen zukommt, wie sich ein Strafverfahren gestaltet, wie lange es dauern kann, was Nebenklage bedeutet und wozu diese wichtig ist und wer sie übernimmt.

Die Kosten oder Kostenübernahme (Prozesskostenhilfe) eines Strafverfahrens sollten ebenfalls angesprochen werden.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr ihre Rechte im Strafverfahren (Akteneinsicht, Verletztenanwalt, Nebenklage) kostenfrei verfolgen können. Wenn Strafanzeige erstattet wird, ist die Beteiligung am Strafverfahren in Form der Nebenklage anzuraten.

Wenn eine Anzeige erstattet werden soll, ist es erforderlich, den Betroffenen Prozessbegleitung anzubieten, d.h. einen Beratungs- und Unterstützungsprozess, in dem rechtliche Informationen vermittelt werden und psychosoziale Betreuung angeboten wird.

Kinder / Jugendliche und auch ihre Familien durchleben einen intensiven emotionalen Prozess, häufig sehr krisenhaft, wenn sie die widerfahrene sexualisierte Gewalt im Ermittlungsverfahren wiedergeben müssen oder im Strafprozess aussagen sollen. Sich erinnern zu müssen ist meist hoch belastend und kann zudem retraumatisierend sein. Wissensvermittlung und Begleitung (auch der Angehörigen) hilft, Belastungen und Krisen zu reduzieren.

Eine gerichtliche Verurteilung der Täter/innen kann für die von den Straftaten betroffenen Kinder und Jugendlichen als „offizielle“ Bestätigung ihrer Erfahrungen und zur Verantwortung ziehen der Täter/innen hilfreich sein. Wichtig ist, dass sie in diesem Fall vor neuen Schuldzuweisungen (z.B. „wegen dir muss der Papa/ die Mama ... ins Gefängnis“) geschützt werden.

Fatal kann es sich jedoch für die Kinder / Jugendlichen auswirken, wenn es zu keiner Verurteilung oder gar zum Freispruch der Täter/innen kommt.

Auch wegen diesen möglichen Entwicklungen ist eine intensive Prozessvorbereitung und -begleitung nötig, wobei beide Möglichkeiten im Vorfeld bedacht und mit den Betroffenen besprochen werden müssen.

V. Anlagen

V. Anlagen: Handreichungen / Gesetze / Adressen / Literatur

1. Mitgliedsinstitutionen der Fach-AG gegen sexualisierte Gewalt und an der Erstellung des Leitfadens beteiligte Fachkräfte

Institution	Abteilung / Fachbereich	Mitarbeiter/in	Beruf
Amt für Jugend, Schulen und Sport des Main-Taunus-Kreises	Allgemeiner Sozialer Dienst / Koordinationsstelle gg. sexuelle Gewalt Controlling u. Qualitätsentwicklung Allgemeiner Sozialer Dienst	Ulrike Lohre Harald Kliczbor	Dipl. Sozialpädagogin, systemische Familientherapeutin systemische Supervisorin Dipl. Sozialarbeiter, systemischer Paar- u. Sexualtherapeut, syst. Supervisor, Fachkaufmann f. Organisation
Arbeiterwohlfahrt Main-Taunus	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	Gunther Kirchner-Peil Sylvia Panse	Dipl. Sozialarbeiter Dipl. Sozialarbeiterin, systemische Beraterin
Caritas-Verband Main-Taunus-Kreis	Betreutes Wohnen Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern	Sonja Bernhardt Barbara Mehler-Becker	Dipl. Sozialpädagogin, psychoanalytische Paar- und Familientherapeutin Dipl. Sozialpädagogin, Musiktherapeutin, Supervisorin DGSV
Caritas-Verband Frankfurt	Heilpädagogisches Institut Vincenzhaus Arbeit mit Sexual(straf-)tätern	Gisela Rücker Beate Brönnner Heidi Fischer Inge Braun Eckhard Doppeler	Dipl. Psychologin, Psychologische Psychotherapeutin Dipl. Sozialpädagogin Dipl. Pädagogin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Dipl. Pädagogin, Transaktionsanalytikerin Dipl. Sozialpädagogin
Chamäleon e.V., Frankfurt	Allgemeine Lebensberatung	Thomas Röhl	Praxis für Psychotherapie und Supervision
Deutscher Kinderschutzbund Frankfurt e.V.	Beratungsstelle	Reinhold Neef	Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut
Diakonisches Werk	Leitung des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes	Solveig Burczik	Dipl. Sozialarbeiterin
Frauen Helfen Frauen e.V.	Frauenbeauftragte	Petra Gokkenbach	Dipl. Sozialarbeiterin
Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises	Sozialpädagogische Familienhilfe Kita St. Adelgundis, Kelkheim Frühförderstelle	Dr. Marianne Laurig Dr. Heidi Jorg Christine Lampert	Kinderärztin (a.D.) Kinderärztin Lehr-MTA, Mediatorin
Gleichstellungsstelle des MTK	Jugendkoordinator	Ulla Maschmann-Duppich	Dipl. Pädagogin, Familienberaterin und -therapeutin Erzieherin, Kindergartenleitung
Jugendberatung und Jugendhilfe e.V (JJ)	Polizeidirektion Main-Taunus	Johanne Scherer Uwe Thöne	Motopädin Polizeibeamter
Katholische Kirchengemeinde	KiTa Bremer Str. Grundschule des MTK	Thea Benthamou Sabine Mustapic	Erzieherin, Dipl. Sozialpädagogin, Kindergartenleitung Sonderschullehrerin
Lebenshilfe e.V., Main-Taunus-Kreis	Fachstelle gegen sexuelle Gewalt	Jaqueline Ruben	Dipl. Sozialpädagogin, systemische Beraterin, Traumaberaterin

Alter des/der betroffenen/ beteiligten Kinder oder Jugendlichen:

Welche Personen waren noch dabei?

Wie haben diese Personen ggf. reagiert?

Wann wurden diese Beobachtungen zum ersten Mal gemacht?

Wann wurden diese Beobachtungen zum letzten Mal gemacht?

Welche Beobachtungen/Reaktionen gab es zwischenzeitlich?

Gab es direkte Äußerungen der/des Kindes/Jugendlichen? Ja Nein

wenn ja, Was wurde wann, wie gegenüber wem gesagt?
(Hier bitte möglichst genaues Datum und genauen Wortlaut aufschreiben!)

Macht das Kind klare Aussagen über sexuelle Handlungen eines Jugendlichen oder Erwachsenen an oder vor ihm?

Werden Angaben zum Zeitpunkt, der Häufigkeit u. des Ortes der sexualisierten Gewalt gemacht?

Benennt das Kind den Täter/die Täterin?

Steht der Täter/die Täterin in enger verwandtschaftlicher Beziehung zum Kind bzw. dem Jugendlichen? In welcher Beziehung steht der Täter / die Täterin zu dem Kind?

Wird das Thema Geheimnisse, Belohnungen, Bedrohungen thematisiert?

Gab es ähnliche Verhaltensweisen, Äußerungen oder andere Auffälligkeiten bei Geschwistern?

Was ist Ihre Sorge / Ihre Hypothese zu den Beobachtungen?

Persönliche Reflektion

Welche eigenen Eindrücke / Gefühle / Reaktionen hatten Sie in der / den beschriebenen Situationen und/oder danach?

TEIL 2:

Dieser Teil dient als Vorbereitung für die Beratung mit der Einrichtungsleitung, für die Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§8a SGB VII) und für die Kooperation mit dem ASD.

Er soll dabei unterstützen, ein Bild von der Lebenssituation des Kindes oder der/des Jugendlichen zu entwickeln. Damit können Gefährdungsaspekte, Ressourcen und Hilfe-Bedarfe leichter geklärt werden.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an oder füllen Sie in Stichworten aus. Wenn erfragte Informationen fehlen, können diese bei Bedarf in der weiteren Kooperation zusammengetragen werden ...

2.) Was wissen Sie konkret von dem Kind oder der/dem Jugendlichen, Familie, Umfeld?

Alter der/des Betroffenen:

Geschwister und Alter:

Alter der Mutter:

Alter des Vaters:

Sorgerechtssituation:

Verheiratet? Ja Nein

Leben die Eltern getrennt? Ja Nein

seit wann?

bei wem lebt das Kind? Mutter Vater

regelmäßige Besuchskontakte zum anderen Elternteil? Ja Nein

bestehen neue Partnerschaften der Mutter? Ja Nein

des Vaters? Ja Nein

Berufstätigkeit Mutter Vater

Leben andere Personen mit im Haushalt?

Beschreiben Sie, was Sie über die Beziehungen zwischen dem Kind/Jugendlichen und Mutter und Vater wissen:

Seit wann besucht der/die Betroffene die jetzige Einrichtung?

Welche Einrichtungen hat der/die Betroffene vorher besucht?

Besuch(t)en Geschwister die gleiche Einrichtung?

Hat der/die Betroffene (erwachsene) Bezugs-/ Vertrauenspersonen außerhalb des Elternhauses?
(Keine Namen, sondern nur Verwandtschaftsverhältnis oder Beziehung zum Kind – z.B. Jugendgruppe, Verein, ...)

Wissen Sie von Kontakten der Familie zum Jugendamt? Mutter Vater

Wenn ja, wissen Sie, warum die Kontakte bestanden oder bestehen?

Wissen Sie von anderen Einrichtungen, zu denen der/die Betroffene Kontakt hat?

(z.B.: Erziehungsberatungsstelle, TherapeutInnen, Frühförderstelle, ...)

Sonstiges:

3.) Was beobachten Sie bei dem betroffenen Kind /Jugendlichen allgemein:

Wie verhält sich das Kind oder der/die Jugendliche zu Gleichaltrigen?

Welche Kontakte / Freundschaften bestehen?

Wer bringt das Kind zur Einrichtung, wer holt es ab?

Wie ist der Kontakt / das Verhalten zwischen dem Kind /Jugendlichen und erwachsenen Bezugspersonen?

Was wissen Sie von **Stärken / Ressourcen** des Kindes/Jugendlichen?

Was wissen Sie von „**Schwächen**“ / **Problemen** des Kindes/Jugendlichen?

Angenommen, sexualisierte Übergriffe / sexualisierte Gewalt könnten ausgeschlossen werden – welche **ANDEREN** Ursachen könnten die von Ihnen beschriebenen Vorkommnisse / Beobachtungen Ihrer Meinung nach haben?

4.) Die beiden folgenden Fragen sollen NICHT als Aufforderung verstanden werden!

Wer wurde bisher über Ihre Beobachtungen / Vermutungen in Kenntnis gesetzt und warum?

Sind bereits Elternteile über Ihre Beobachtungen / Vermutungen informiert?

3. Wichtige Gesetzes-Texte zu Kinderschutz, Datenschutz und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

3.1. Achtes Sozialgesetzbuch – SGB VIII, Kinder- u. Jugendhilfegesetz (KJHG)

§8 SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Kommentar des an der Gesetzgebung beteiligten DIJuF (Dt. Institut für Jugendhilfe u. Familienrecht):

„Das Jugendamt muss Hinweisen über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachgehen, sich weitere Informationen zur Klärung verschaffen und dann eine Risikoabwägung dahingehend vornehmen, ob das Kind durch Hilfen zur Erziehung nach den §§27 ff SGB VIII oder durch das Einschalten des Familiengerichts (...) geschützt werden kann (...)“.

- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Kommentar des DIJuF:

Durch diesen Absatz wird sichergestellt, dass die Träger in Abstimmung mit den Jugendämtern dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter/innen in dieser verantwortungsvollen Tätigkeit von speziell erfahrenen Fachkräften unterstützt werden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

§42 SGB VIII – Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (Auszug)

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
 2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.
- Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit
1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
 2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

§65 SGBVIII – Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach §8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gesetzliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Einbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach §8a hinzugezogen werden; §64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in §203 abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.
- Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) §35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

3.2. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB

§1666 – Maßnahmen des Familiengerichts

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Das Gericht kann Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge ersetzen.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§1666a – Trennung des Kindes von der elterlichen Familie; Entziehung der Personensorge

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob die-

sem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

3.3. Strafgesetzbuch – StGB

a) Zu Datenschutz und Strafanzeigen:

§34 StGB – Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§138 StGB – Nichtanzeige geplanter Straftaten

- (1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§80)
 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§81 bis 83 Abs. 1
 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§94 bis 96, 97 a oder 100,
 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des §152 b Abs. 1 bis 3,
 5. eines Mordes (§211) oder Totschlags (§212) oder eines Völkermordes (§6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des §232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des §233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§234, 234a, 239a oder 239b,
 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§249 bis 251 oder 255) oder
 8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des §308 Abs. 1 bis 4, des §309 Abs 1 bis 5, der §§310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des §315b Abs. 3 oder der §§361a oder 316c
- zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach §129a, auch in Verbindung mit §129b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

- (3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, 1)
 6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 7. Angehörigen eines Unternehmen der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben der Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlicher bestellter Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich.
- a. Den in Absatz 1 und Satz 2 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.
 - b. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

b) StGB – Dreizehnter Abschnitt: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

§174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen.

- (1) Wer sexuelle Handlungen
1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.
 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

§174a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen.

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer gefangenen der auf behördliche Anordnung verwahrten Person, die ihm zur Erziehung, Ausbildung, Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch seiner Stellung vornimmt oder an sich von der gefangenen oder verwahrten Person vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person, die in einer Einrichtung für kranke oder hilfsbedürftige Menschen aufgenommen und ihm zur Beaufsichtigung oder Betreuung anvertraut ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Krankheit oder Hilfsbedürftigkeit dieser Person sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§174b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung.

- (1) Wer als Amtsträger, der zur Mitwirkung an einem Strafverfahren oder an einem Verfahren zur Anforderung einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung und Sicherung oder einer behördlichen Verwahrung berufen ist, unter Missbrauch der durch das Verfahren begründeten Abhängigkeit sexuelle Handlungen an demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, vornimmt oder an sich von dem anderen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

§174c: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses.

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

§175: (weggefallen)

§176: Sexueller Missbrauch von Kindern.

- (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
- (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an sich vornimmt,
 3. auf ein Kind durch Schriften (§11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.
- (6) Der Versuch ist strafbar, dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

§176a: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern.

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

- (2) der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des §176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist.
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des §176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des §176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§11 Abs. 3) zu machen, die nach §184b Abs. 1 oder 3 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des §176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt
 1. bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tag, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach §176 Abs. 1 oder 2 wäre.

§176b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge.

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung.

- (1) Wer eine andere Person
 1. mit Gewalt
 2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
 3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.
- (3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
 2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
 3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter
 1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
 2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 bis auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

§178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.

Verursacht der Täter durch die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§177) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

§179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen.

- (1) Wer eine andere Person, die
 1. wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder
 2. körperlichzum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt, oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine widerstandsunfähige Person (Absatz 1) dadurch missbraucht, dass er sie unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen.
- (3) In besonderes schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren ist zu erkennen, wenn
 1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 3. der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 5 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (7) §177 Abs. 4 Nr. 2 und §178 gelten entsprechend.

§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger.

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
 1. durch seine Vermittlung oder
 2. durch Gewähren oder Verschaffen von GelegenheitVorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

§180a Ausbeutung von Prostituierten.

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßige Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, die er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§181b – Führungsaufsicht.

In den Fällen der §§174 bis 174c, 176 bis 180, 181a und 182 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§68 Abs. 1).

§181c – Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall.

In den Fällen des §181a Abs. 1 Nr. 2 sind die §§43a, 73d anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

§73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.

§182 – Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt; wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

§183 – Exhibitionistische Handlungen.

(1) Ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe auch dann zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keinen exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn ein Mann oder eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder
2. nach §174 Abs. 2 Nr. 1 oder §176 Abs. 3 Nr. 1

bestraft wird.

§183a – Erregung öffentlichen Ärgernisses.

Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in §183 mit Strafe bedroht ist.

§184 – Verbreitung pornographischer Schriften.

(1) Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,

- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreitung von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.)

- (2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

§184a – Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften.

Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
2. öffentlich ausgestellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§184b – Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften.

- (1) Wer pornographische Schriften (§11 Abs. 3), die den sexuellen Missbrauch von Kindern (§§176 bis 176b) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet
2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 ist §73d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. §74 ist anzuwenden.

§184c – Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste.

Nach den §§184 bis 184b wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des §184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

§184d – Ausübung der verbotenen Prostitution.

Wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§194e – Jugendgefährdende Prostitution.

Wer der Prostitution

1. in der Nähe einer Schule oder anderen Örtlichkeiten, die zum Besuch durch Personen unter achtzehn Jahren bestimmt ist, oder
 2. in einem Haus, in dem Personen unter achtzehn Jahren wohnen,
- in einer Weise nachgeht, die diese Personen sittlich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§184f – Begriffsbestimmungen.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen
nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen
nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

4. Adressenlisten

4.1. Fachberatungsstellen

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Main-Taunus-Kreis

Frankenstr. 46

65824 Schwalbach / Ts

Tel.: 06196 / 6 59 23 60

Sonja Bernhardt:

Tel.: 06196 / 6 59 23 76

sonja.bernhardt@mtk.org

Barbara Mehler-Becker:

Tel.: 06196 / 6 59 23 72

barbara.mehler-becker@mtk.org

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Caritas

Inge Braun

Grabenstr. 40, 65439 Flörsheim

Tel.: 06145 / 50 37 40

info@eb-caritas-main-taunus.de

Wildwasser Wiesbaden e.V.

Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Walluferstr. 1

65197 Wiesbaden

Tel. 0611 / 80 86 19

info@wildwasser-wiesbaden.de

4.2. Allgemeiner Sozialer Dienst im Amt für Jugend, Schulen und Sport

Main-Taunus-Kreis

Amt für Jugend, Schulen und Sport

Allgemeiner Sozialer Dienst

Am Kreishaus 1–5

65710 Hofheim

Geschäftszimmer Sozialer Dienst: Frau Schulz

Tel.: 06192 / 201 - 1589

Kornelia.Schulz@mtk.org

Sachgebietsleiter: Herr Nötzel

Tel.: 06192 / 201 - 1578

Gert.Nötzel@mtk.org

Sozialraumleitung West: Frau Beck

Tel.: 06192 / 201 - 1593

Margot.Beck@mtk.org

Sozialraumleitung Mitte: Frau Meyer

Tel.: 06192 / 201 - 1598

Rosemarie.Meyer@mtk.org

Sozialraumleitung Ost: Herr Simon

Tel.: 06192 / 201 - 1584

Helmut.Simon@mtk.org

5. Literatur-Liste

- ARBEITSKREIS „DAS MISSHANDELTE KIND“: *Die eigenen Schritte planen – überlegt handeln. Leitfaden für Fachkräfte*. Köln
- BANGE, D.: *Intervention – die „Regeln der Kunst“*, in Handwörterbuch Sexueller Missbrauch, Hg. W. Körner, Göttingen, 2002
- BANGE, D / DEGENER, G.: *Sexueller Missbrauch an Kindern*. Weinheim, 1996
- BULLENS, RUUD: *Aufgaben und Möglichkeiten multiprofessioneller Kooperation aus der Sicht der Misshandlertherapie*. In: Informationsdienst Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Sonderband 1.1. (4. Jahrgang)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hrsg.): *Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Väter und Mütter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen*. Bezug: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.): *Ich habe Rechte, Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen*. 2004, www.bmj.bund.de
- DÖRSCH, M. / ALIOCHIN, K.: *Gegen sexuellen Missbrauch. Das Handbuch zur Verdachtsabklärung und Intervention*. Hrsg. Wildwasser Nürnberg, Nürnberg, 1997
- ENDERS, U. (Hrsg.): *Zart war ich bitter wars*. Köln, 2001
- FEGERT, J.: *Umgang mit sexuellem Missbrauch – Institutionelle und individuelle Reaktionen*. Münster, 2001
- FREUND, ULI / RIEDEL-BREIDENSTEIN, DAGMAR: *Sexuelle Übergriffe unter Kindern, Handbuch zur Prävention und Intervention*. Köln, 2004
- FÜRNISS, TILMANN: *Sexuelle Misshandlungsdynamik und Therapie bei jugendlichen sexuellen Misshandlern*. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 25–46., Juli 2000
- GESUNDHEITSAMT WIESBADEN (Hrsg.): *... es kommt in den besten Familien vor! Wiesbadener Ärzte und Ärztinnen helfen ihren Patientinnen und Patienten bei häuslicher Gewalt. Gemeinsam gegen häusliche Gewalt...* Wiesbaden, 2006
- HEILIGER, A.: *Täterstrategien und Prävention*. München, 2000
- HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM: *Arbeitsmaterialien zum Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich*. Kabinettsbeschluss vom 29.11.2004, Wiesbaden
- HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM: *Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich*. Kabinettsbeschluss vom 29.11.2004, Wiesbaden
- HERMANN, J. L.: *Die Narben der Gewalt*. Paderborn, 2003
- Institutionelle Kooperation bei sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen, eine Konzeption für die Praxis*. Wiesbaden, 07/2003
- Die Kinderschutz-Zentren: Sexueller Missbrauch im Spannungsfeld der Institutionen*. Praxismarkt, 2001, Dokumentation Berlin 10. – 11. Mai 2001
- ENDERS, URSULA / BANGE, DIRK.: *Auch Indianer kennen Schmerz. Handbuch gegen sexuelle Gewalt an Jungen*. Kiepenhauer&Witsch, 1995
- WYRE, RAY / SWIFT, ANTHONY: *Und bist du nicht willig... Die Täter*. Volksblatt Verlag, Köln, 1991
- ELLIOTT, MICHELE (Hrsg.): *Frauen als Täterinnen. Sexueller Mißbrauch an Jungen und Mädchen*. Donna Vita
- Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII*. 7. Auflage 2006
- Strafgesetzbuch STGB 24*. Auflage 2006

